Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

Band: 24 (1936)

Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adreßänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich.
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. Januar 1936 **Nr. 1** **24. Jahrgang**

Ein neues Jahr

Wir sind den Weg gegangen,
Herr, durch ein langes Jahr,
Oft zagend voller Bangen,
Und oft auch froh und klar.

Nicht alle unsere Taten,
Trotz unserm heissen Müh'n,
Sind, Herr, uns recht geraten.
Manch Licht sah'n wir verglüh'n.

Nun löst dem Zeitenmeere
Ein neues Jahr sich los.
Du, Herr der Sternenheere,
Mach du uns gut und gross!

Gib du uns deine Liebe,
Das Licht, das ewig scheint,
Gib uns im Weltgetriebe
Die Kraft, die stärkt und eint.

Gib, dass wir still gelassen
In Glück und in Gefahr
Mit rechtem Sinn erfassen
Den Weg im neuen Jahr!

Johanna Siebel.

Zum neuen Jahr.

Allen Mitarbeitern, Lesern und Gönnern entbietet auch der „Raiffeisenbote" an der Schwelle des neuen Jahres die herzlichsten Segenswünsche.

Mit seiner Lesergemeinde, die mittlerweile die 10,000er Grenze überschritten hat, legte er wiederum ein Jahr zurück, teilte Freud und Leid der Raiffeisenfamilie und versuchte in schwerer Zeit seine Kraft in den Dienst einer Sache zu stellen, die keineswegs an Aktualität eingebüßt hat, vielmehr tagtäglich zeitgemäßer wird. Es hieße indessen unverantwortliche Vogelstraußpolitik treiben, wollte man an der kritischen Zeit- und Weltlage achtlos vorübergehen und sich in eitlen Zukunftsträumen wiegen. Aber ebenso unangebracht wäre es, sich einem verhängnisvollen Fatalismus hinzugeben, die Hände müßig in den Schoß zu legen, die Talente zu vergraben und keine Lichtseiten zu sehen. Heiden verzweifeln, Christen aber hoffen und vertrauen. Sie wissen, daß über das Erden- und Weltengeschehen eine höhere Macht gebietet, daß eine weise Vorsehung in einer für den kleinen Menschenverstand oft unverständlichen Art schaltet und waltet, daß ihre Wege wunderbar sind und kindliches Vertrauen auf Gottes Allmacht und Güte nie zu Schanden geworden ist, vorausgesetzt, daß die Menschen auch das ihrige beigetragen haben. Prüfungen und Heimsuchungen werden nie ausbleiben, ja sie sind sogar notwendig um die Gutgesinnten auf ihren Bahnen zu bestärken und den übrigen als Warntafel zu dienen, daß nur ein ehrlich und redlich geführter Daseinskampf zum Ziele führt, welches allerdings nicht in eitel Lust und Wonne, in der Zusammenraffung großer materieller Güter besteht, sondern in einer verdienstvollen Vorbereitung auf ein übernatürliches Weiterleben. Und wenn das vergangene Jahr manch bittere Enttäuschungen gebracht, Kummer und Sorge in manche Familie auf nie gekannte Höhepunkte steigerte und Millionen reiner Materialisten, die Wirtschaft und nur Wirtschaft kennen, am Ende ihres Lateins angelangt sind, so hat doch die Krisis ebenso große Massen zur Erkenntnis gebracht, daß es höhere Güter als irdische Reichtümer gibt, daß sich das gesamte Wirtschaftsleben den Grundsätzen einer christlichen Moral unterzuordnen hat, alle andern Theorien und Praktiken aber immer wieder kläglich versagen und ins Chaos führen.

Es ist ein Lichtblick, wenn ein erstes schweiz. Handels- und Finanzblatt, das bislang vornehmlich in Besprechungen von Bilanzberichten, Aktienkursen und Dividendenausschüttungen machte, im Jahresüberblick 1935 an erster Stelle einer geistigen Erneuerung ruft und unter anderem schreibt:

> „Es wäre aber vollkommen verfehlt, alle Erscheinungen nur unter dem Gesichtswinkel des materiellen Wohlergehens zu betrachten. Ungleich wichtiger als die rein wirtschaftliche Bilanz scheint uns eine Gegenüberstellung einer geistigen Bilanz vor und nach der Krise zu sein. So ist es beispielsweise für die Beurteilung der Zukunft unseres Landes höchst bedeutungsvoll, ob das Volk als Ganzes im Verlaufe der Krise eine Verschlechterung seiner moralischen Eigenschaften aufweist, ob Arbeitsamkeit, Unternehmungslust, Sparsamkeit, Innehaltung gesunder Geschäftsprinzipien, der Sinn für eine gesunde Währung und geordnete öffentliche Finanzen, das Sozialgefühl für die wirtschaftlich schwachen Volkskreise im Verlaufe der gegenwärtigen schweren Wirtschaftskrise erlahmt, oder ob diese Qualitäten gefördert werden konnten."

Ein zweiter Lichtblick ist neben dieser geistigen Mobilisierung die Tatsache, daß der verhängnisvolle Glaube an die Allmacht des Staates im Schwinden begriffen ist, dafür umso nachdenklicher auf die Notwendigkeit der Reform von unten herauf, auf einen unbeugsamen Selbsthilfewillen beim Einzelindividuum hingewiesen wird. Nur so ist es zu verstehen, daß privatwirtschaftliche Initiativen in letzter Zeit im Publikum überraschenden Anklang gefunden haben und die steigende Beanspruchung öffentlicher Mittel zunehmend Bedenken erregt. Die Einsicht bricht sich Bahn, daß die außerordentlichen Staatshilfen mit Krücken zu vergleichen sind, welche einem Genesenden vorübergehend als Stütze dienen, die aber ehestens wieder auf die Seite gelegt werden müssen und das Fortkommen aus eigener Kraft an deren Stelle zu treten hat. Und wenn es auch bei fleißigem Arbeiten mit eigenen Mitteln nicht im früheren Tempo materiell vorwärts gehen kann und das ehrenwerte Bestreben, der kommenden Generation ein schönes Vermögen zu hinterlassen, auf ein ehrliches Durchhalten, einem gewissen Beharrungszustand zurückgeschraubt werden muß, so ist es weit besser, als durch vornehmliche Außenhilfe Momenterfolge zu erzielen, die von unausweichlichen Rückschlägen begleitet sein müssen.

Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich eine weitere Genugtuung, nämlich die Bestätigung der Richtigkeit des Raiffeisenprogramms, das in Wirklichkeit nichts anderes ist, als Wirtschaftslehre auf christlicher Grundbasis. Bedingt die heutige Zeit für zahllose Wirtschafts- und Finanzgebilde ein Umlernen, eine durch die Erfahrungen gelehrte Neuorientierung, so hat die grundsatztreu geführte Raiffeisenkasse nur eines zu tun: Am bewährten Kurs unentwegt festzuhalten; die Reformer aber in den eigenen Reihen, die sich mit bescheidenem, soliden Arbeiten nicht begnügen wollten,

den Raiffeisenkittel zu eng fanden und wehmütig zu dem manchen Finanz-Unternehmen zum Verhängnis gewordenen Expansionsdrang hinüberblickten, werden zu einem unerbittlichen „zurück zur Disziplin" bewogen und können über das unerschütterliche, von pflichtbewußten Kontrollorganen überwachte Festhalten an soliden Grundsätzen nur froh werden. Ehrliches, solides Arbeiten, das Vorsicht bewahrt, mit den Wechselfällen der Zeit rechnet, vorsorgt und vorbaut, kommt zu Ehren und zeigt, daß auf gesundem, ungeordnete Nebenabsichten verpönendem Vorwärtsstreben Segen ruht. Beleg dafür ist das mitten in einer Zeit schärfsten Schrumpfungsprozesses im Bankgewerbe bemerkbare weitere Fortschreiten der Raiffeisenbewegung, im Ausland sowohl als auch in unserem Lande. Gewiß, das Tempo hat sich bei uns zufolge stark reduzierter Rendite in der Landwirtschaft verlangsamt. Die Entwicklungszahlen kennzeichnen die Periode der mageren Jahre und es hat sich die Gründertätigkeit nicht zuletzt zufolge gesetzlicher Eingriffe in die Gläubigerrechte verlangsamt, aber für die Gesamtheit der Kassen und für die Zentrale, kann bereits heute ein schönes Bilanzplus pro 1935 registriert und die Raiffeisenbewegung zu den wenigen Finanzgruppen gezählt werden, denen auch im Krisenjahr 1935 das Publikumsvertrauen unvermindert erhalten blieb. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in einzelnen Gegenden gute landwirtschaftliche Ernteergebnisse günstigen Einfluß ausübten und die früher unbeachtet gebliebene heimische Dorfbank von gelegentlichen Kapitalüberleitungen profitierte. Vornehmlich ist aber das Resultat einem bessern Verständnis breiter ländlicher Volkskreise für leicht überblickbare Verwertung der zugewiesenen Mittel, erhöhtem sozialen Verständnis und dem Ausbleiben vertrauenerschütternder Vorkommnisse in Darlehenskassa-Kreisen zuzuschreiben.

Berücksichtigt man sodann die gewaltige Summe von Gemeinsinn und edler Hingabe, die hinter der, steigende Opfer erfordernden Arbeit von gegen 6000 ehrenamtlich tätigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, über 600 zumeist recht bescheiden honorierten Kassieren verborgen liegt und bedenkt, wie befruchtend, ermunternd und Vertrauen schaffend diese Tätigkeit im Dienste des Mitmenschen in den Landgemeinden zu wirken vermag, so kann man wahrhaftig nicht mutlos werden, sondern muß bei aller Unbill der Zeit immer wieder zukunftsfreudig aufblicken, selbst dann, wenn die öffentliche Anerkennung ausbleibt und die opferfreudige Arbeit im Dienste von Volk und Staat oft nicht die gebührende Anerkennung findet und z. B. die Raiffeisenkassen bei der Placierung öffentlicher Gelder gegenüber andern Geldinstituten immer noch vielfach zurückgestellt werden.

So düster die politische und wirtschaftliche Weltlage anmuten mag, fehlt es somit an vertrauenerweckenden Momenten nicht. Daran ist der vermehrte Zug zum soliden, bodenständigen, zur Selbstbesinnung und Selbsthilfe der unleugbar wertvollste und zukunftsfreudigste, indem ihm vor allem geistige Werte inne wohnen, denen bei allen lobenswerten technischen und preispolitischen Maßnahmen ein erster Platz gehört. Tritt die schweizerische Raiffeisenbewegung, wenn auch als kleines Gebilde ohne ausschlaggebenden Einfluß auf die Gesamtwirtschaft ins neue Jahr, so doch als krisenfest gebliebenes, freies und unabhängiges, dem Allgemeinwohl dienendes Gebilde, das auf Gemeinsinn und Selbsthilfe von 55,000 kleinern und mittleren Existenzen des Bauern- und ländlichen Mittelstandes beruht und weiterhin auf die eigene Kraft, aber auch — im Sinne unserer Bundesverfassung — auf Gottes Machtschutz vertraut.

Wie Vater Raiffeisen, der in viel schwierigeren Zeitverhältnissen als wie wir sie heute durchleben, die kreditgenossenschaftliche Selbsthilfe ins Leben rief, wollen wir nicht über bereits überwundene Schwierigkeiten jammern und klagen, sondern mutvoll den Kampf mit der Ungunst der Zeit weiter führen und mit unserem schweizerischen Raiffeisenpionier Pfr. Traber sagen: „Die Hindernisse stählen unsern Mut, je größer dieselben, desto stärker unser Wille, sie zu überwinden."

Darum, mit einem tiefempfundenen Dank an alle treuen Mitarbeiter des schweizerischen Raiffeisenwerkes ringsum im lieben Vaterland, und mit einem mannhaften Vorwärtsblick ein herzhaftes

Glückauf ins neue Jahr!

Wirtschafts- und Geschäftsmoral.

(Besinnliche Gedanken zur Jahreswende.)

Unter Wirtschaft im weitesten Sinne versteht man den Inbegriff alles dessen, was zur Versorgung der Menschen mit den nötigen Unterhaltsmitteln und Bedarfsgütern gehört. Alle Menschen leben also von der Wirtschaft und die Mehrzahl der Menschen bringt ihr Leben ganz oder zum großen Teil in wirtschaftlicher Tätigkeit zu. Das zeigt uns die Bedeutung der Wirtschaft für die Menschheit, nicht nur das, auch die überragende Wichtigkeit ihrer Wertung sowohl wie auch des Maßstabes dieser Wertung.

Im vergangenen Sommer fand in Prag ein internationaler Wirtschaftskongreß statt. Daselbst hielt u. a. Prof. Dr. Brogle, der Rektor der kantonalen Handelsschule in Basel, ein berufener Kenner in wirtschaftstheoretischen Dingen, einen Vortrag über Wirtschaftsmoral und berufliche Erziehung, der in einer erweiterten Fassung im Dezemberheft der „Schweizerischen Rundschau" veröffentlicht ist. Die Gedanken von Prof. Dr. Brogle stehen auf hoher Warte und verdienen weitestgehende Würdigung und Verbreitung. Hier einige Andeutungen und Schlußfolgerungen.

Die neuen Erziehungsprobleme für das berufliche Bildungswesen liegen vor allem in der Durchdringung des Berufswissens mit ethischen Grundsätzen. Nur wenn die Kenntnisse der Berufstätigen in der Wirtschaft künftighin nicht nur unter dem Gesichtswinkel „es lohnt sich" ihre Verwertung finden, wird es möglich sein, den Weg zu finden, der aus der heutigen Wirtschaftsnot herausführt. Nur zu lange hat man jener materialistischen Ideologie gehuldigt, die auch die berufliche Tätigkeit in den einseitigen Dienst des Wirtschaftsegoismus gestellt hat. Materieller Gewinn war das Ziel. Einkommen und Gelderfolg der führende Gedanke. Der persönliche Nutzen bildete den Maßstab zur Wertung der wirtschaftlichen Leistungen, unbekümmert darum, ob diese Leistungen auch einen wirtschaftlichen Sinn hatten. Der Gewinnbegriff wurde zur Achse aller ökonomischen Begriffe, jeder Sinn für den Wert der Tätigkeit im Verhältnis zum Ganzen schien weitherum abhandengekommen und verloren gegangen zu sein.

Dieser Gesinnungswandel zum rein Materiellen brachte zunächst der Wirtschaft eine Periode gewaltigen Aufstieges und verhieß noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allen Freiheit, Glück und Genuß, weil es namentlich auch der großen Masse zusehends besser ging, indem der Lebensstandard sich hob und die Arbeitsbürde des Einzelnen leichter wurde. Er trug aber die Keime des Niederganges von Anfang an in sich. Denn er brachte die Ausschaltung großer Volksmassen aus der Versorgung durch eigene Arbeitsbetätigung und eine Stillegung zahlreicher Betriebswirtschaften. Handwerkliche und betriebliche Fragen wurden in den Hintergrund gerückt, im Vordergrund standen die geldlichen und finanziellen Interessen, das Gewinn- und Verlustkonto des Unternehmers wurde zum Maßstabe seiner Tüchtigkeit gemacht. Zur Sicherung des größten Geldertrages wurden die Pläne stets ins Weite und Große abgesteckt. Daher wollte der Handwerker Fabrikant, der Kleinhändler Großkaufmann, der Geschäftsagent Bankier und der Bankier Inhaber einer Großbank werden. Wer seinen Geschäftsbetrieb organisatorisch nur langsam wachsen ließ, galt als altmodisch, der moderne Wirtschafter strebte darüber hinaus.

Das brachte nun weiter auch zwangsläufig die Abhängigkeit des Unternehmers von den Launen des Geld- und Kapitalmarktes. Denn da das Eigenkapital meistens nicht ausreichte zur Durchführung der räumlichen Expansion und technischen Ausweitung, wurden diese auf einer durch Fremdkapital erweiterten Basis durchgeführt. Durch übermäßige Kreditausdehnung begünstigt, entstanden Neugründungen und Betriebserweiterungen, die nie hätten erfolgen dürfen, wenn man die geschäftlichen Zukunftsmöglichkeiten richtig eingeschätzt hätte. Nunmehr wurde nicht mehr der Bedarf entscheidend für die Betriebsleistung, sondern das im Betrieb investierte Kapital, das nach Ausnützung des vorhandenen Leistungsvermögens drängte. Rücksichten auf das Gemeinwohl konnten dabei in der Betriebspolitik nicht mehr richtunggebend sein, jede gemeinnützige Gesinnung konnte den Unternehmer und sein Geschäft zugrunde richten.

Dieser seit vielen Jahrzehnten richtunggebende Geist hat auch auf die unselbständigen Berufstätigen einen unheilvollen Einfluß ausgeübt. Das Interesse an den beruflichen Aufgaben wurde geschwächt oder gar zerstört. Der unselige Spezialisierungstrieb hat an die Stelle der sinnvollen Arbeitsgestaltung im Rahmen eines organischen Ganzen die geistlose mechanische Arbeitsverrichtung in der Abgeschlossenheit des einzelnen Betriebes gesetzt. So ist es gekommen, daß die Mehrzahl der Berufstätigen sich heute der Zusammenhänge in der Wirtschaft nicht mehr bewußt ist, ihr Verantwortungsgefühl beschränkt sich auf enge, abgezirkelte Aufgabenkreise. Das Interesse dieser Leute geht ausschließlich darauf, durch möglichst vollkommene Beherrschung der Technik und routinemäßige Ausführung ihrer Arbeiten möglichst bald in gehobenere, d. h. in finanziell besser bezahlte Stellungen vorzurücken.

Wer den Zeiterscheinungen auf den Grund geht, wird den Eindruck nicht los, daß die wirtschaftliche Entwicklung der letzten fünfzig Jahre ein irregeleitetes Wirtschaftsdenken und eine verlorengegangene Wirtschaftsmoral zu Tage treten lassen, die unweigerlich zur Katastrophe führen mußten. Letzten Endes sind es also die egoistische Gesinnung und die rein aufs Materielle gehende wirtschaftliche Einstellung, welche der Menschheit den heutigen wirtschaftlichen Niedergang und die gewaltigen Krisenstürme gebracht haben.

Es ist eine bloße Schlaumeierphilosophie und genügt zur Umkehr keineswegs, den hemmungslosen Egoismus abzulehnen, weil er auf die Dauer keine materiellen Vorurteile zu bringen vermag, wenn zu gleicher Zeit die falschen Auffassungen im Wirtschaftsleben bestehen bleiben: Der Mangel an ethischen Erwägungen im Konkurrenzkampfe, das Fehlen von Sitte und Moral im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wo beide Parteien nur auf die Sicherung ihrer eigenen Vorteile bedacht sind, die Abkehr von Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr zur Ausnützung der Mitmenschen. Es muß wiederum ein Wandel in dieser Gesinnung eintreten. Und daher ist es auch die vornehmste Aufgabe im beruflichen Bildungswesen, das wirtschaftliche Bildungsgut in den Dienst des gemeinwirtschaftlichen Bildungsdenkens zu stellen, den Eigennutz in soziale Bahnen zu lenken. Der Geist der Gemeinschaftsarbeit muß zum neuen Wirtschaftsgeist werden. Und dabei darf nicht auf das Kapitel, sondern es muß auf die Arbeit als das eigentliche Wirtschaftsgut das Hauptgewicht gelegt werden. Dann wird auch die wirtschaftliche Tätigkeit mit der Zeit wieder einen Sinn erhalten, die aus dem Banne des Eigennutzes hinaus — und in das Sittliche hinaufführt.

Das ist nur möglich, wenn in der jungen Generation die Persönlichkeitswerte neu entwickelt, und die Verantwortungsbereitschaft und der Opfersinn gefördert und gestärkt werden. Es muß sich wieder eine Wirtschaftsgesinnung bilden, die als öffentliche Meinung die Handlungen des Einzelnen kontrolliert. Und diese öffentliche Meinung muß dafür sorgen, daß ein aufdringliches Geschäftlimacher- und Schiebertum verachtet wird und daß sich eine Abwehr bildet gegen die Gefahren, die von denjenigen drohen, die mit frohem Mut Gesetze, Moral und gute Sitte beiseiteschiebend den einzigen Sinn des Lebens in roher und brutaler Besitzgier erblicken.

Der Wertmaßstab für die Wirtschaft muß den ewigen Gottesgesetzen und dem menschlichen Kulturleben entnommen werden, dem auch die Wirtschaft dient. Der wirtschaftlich tätige Mensch muß sich seiner Würde und seines Wertes in der menschlichen Gemeinschaft ebenso bewußt sein, wie er seine Arbeit als werktätigen Gottesdienst auffassen und ausüben kann und soll. So auch wird sein Leben wieder reich an Sinn und Gehalt.

Dr. St.

Der Geldschrank des Dorfes.

Es wäre sicher mehr Geld da, wenn die gesamte Einwohnerschaft ihre im Augenblick nicht benötigten Gelder in dem gemeinsamen Geldschrank ihres Orts, das ist die Spar- und Darlehenskasse, zinstragend anlegen würde. Die vornehmste Aufgabe der Spar- und Darlehenskasse ist es ja eben, die müßig liegenden Gelder der Bevölkerung zu sammeln und dorthin zu leiten, wo sie benötigt werden, wo Geldmangel besteht. Man sollte annehmen, die Zeiten seien vorüber, wo auf dem Lande die Spargroschen im Strumpf aufbewahrt werden, und dieser dann im Strohsack versteckt wird. Vor vielen Jahrzehnten, als es noch so wenig Spargelegenheiten gab, da hatte eine derartige Aufbewahrung vielleicht noch einen gewissen Sinn. In der heutigen Zeit, wo fast in jedem Dorf, zum mindesten im Nachbarort eine Spar- und Darlehenskasse besteht, dürfte das nicht mehr vorkommen. Und doch liest man immer wieder in den Zeitungen von höchst leichtsinniger Art der Aufbewahrung von Spargeldern im Bettsack, in der Ofenröhre, in der Schuhputzlade usw. und vom Verlust dieser Ersparnisse durch Diebstahl, Feuer, Mäusefraß und sonstige unvorhergesehene Zufälle. Aber die Dummen werden nicht alle, wie die immer wieder bekanntwerdenden Vorkommnisse zeigen. Benütze man den Geldschrank im Dorf, die Spar- und Darlehenskasse, bei der das Geld sicher angelegt ist, Zinsen bringt und zudem der leichsinnigen unüberlegten Ausgabe bei allen möglichen Gelegenheiten vorgebeugt wird!

„Der Genossenschafter".

Ein Wort zur General-Versammlung.

Der Zeitpunkt ist wiederum da, wo der pflichteifrige Kassier, der gewissenhafte Vorstand, der umsichtige Aufsichtsrat sich anschicken, vor die Generalversammlung hinzutreten, um den Kassamitgliedern Rechenschaft über ihre Verwaltung zu geben. Mit besonderem Interesse werden in einer Zeit, wo es im Bank- und Finanzwesen bald da, bald dort kriselt, die Mitglieder der Jahrestagung entgegensehen, um zu erfahren, wie ihre Dorfbank gearbeitet und ob auch sie den allgemeinen Schrumpfungs-Prozeß im Bankgewerbe mitgemacht, oder neue Fortschritte erzielt hat. Die leitenden Organe werden sich darum auch bemühen, dafür zu sorgen, daß die Versammlung interessant gestaltet und flott durchgeführt wird, damit bei den Teilnehmern ein bleibender, guter Eindruck hinterlassen und neue Liebe und Begeisterung für das örtliche Geldinstitut geweckt wird.

Um dies zu erreichen und damit die Raiffeisenversammlung immer mehr zur bestbesuchten Jahrestagung der Genossenschaften und Vereine des Dorfes zu machen, ist vor allem eine gute Vorbereitung notwendig.

Ebenso wie die Verbandsleitung die moralische Pflicht hat, den Verbandstag lehrreich, interessant und eindrucksvoll zu gestalten, so sind auch die örtlichen Kassaorgane ihren Mitgliedern, in denen sie ihre Freunde und Mitarbeiter sehen, eine anregende Generalversammlung schuldig. Nur eine solche wird Erfolg haben, den Auftakt für neues, gedeihliches Zusammenarbeiten bilden und den Keim zu neuem Fortschritt in sich tragen, aber auch den Veranstaltern volle Genugtuung bringen.

Hat der Kassier die Rechnung fertig erstellt, ist sie von Vorstand und Aufsichtsrat geprüft worden und vom Verband zurückgelangt, so wird die Generalversammlung vom Vorstand, als dem nach den Statuten für die Einberufung zuständigen Organ, oder aber von einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand, Aufsichtsrat und Kassier anberaumt und die Traktandenliste aufgestellt. Ordentlicherweise wird dieselbe folgende Gegenstände aufweisen:

1. Eröffnung durch den Vorstands-Präsidenten.
2. Wahl der Stimmenzähler.
3. Protokoll der letzten Generalversammlung.
4. Vorlage der Jahresrechnung und Bericht des Vorstands-Präsidenten.

5. Bericht des Aufsichtsrates.
6. Beschlußfassung über Rechnung und Bilanz.
7. Auszahlung des Anteilscheinzinses.
8. Umfrage.

Sind Wahlen vorzunehmen, werden sie zwischen Ziffer 6 und 7 eingeschaltet, ebenso auch ein event. Referat oder sonstige außerordentliche Traktanden.

Erlauben es die finanziellen Verhältnisse der Kasse, so wird die Einladung mit der Traktandenliste samt Rechnung und Bilanz, nach dem auf Seite 113 der offiziellen Buchhaltungsanleitung erwähnten Muster vierseitig oktav gedruckt und wenigstens acht Tage vor der Versammlung sämtlichen Genossenschaftern zugestellt. An Stelle der gedruckten Rechnung kann bei bescheidenen Verhältnissen auch eine sonstige Vervielfältigung treten, für die der Verband, ebenso wie für die Drucklegung auf Wunsch verfügbar ist.

Unterdessen bereiten die Präsidenten von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Berichte vor und legen sie schriftlich nieder. Auf diese schriftliche Berichterstattung ist besonders Wert zu legen. Einmal wird es dadurch möglich, einen geordneten Gedankengang vorzubringen und wertvolle Anregungen einzuflechten, anderseits aber der Versammlung ein viel eindrucksvolleres Gepräge zu geben, als wenn nur so aus dem „Stegreif" einige, wenig sagende Sätze vorgebracht werden. Die Raiffeisentagung soll sich nicht wie gelegentliche Gemeindeversammlungen größter Kürze befleißen und womöglich in 10—15 Minuten schon erledigt sein. Vielmehr ist sie nach Form und Inhalt ansprechend zu gestalten, soll Aufklärung, Belehrung bieten, Aufmunterung enthalten, ja zu einem geistigen Genuß, einem Anlaß der Freude über Erfolge harmonischer Zusammenarbeit werden und jedem Teilnehmer ein geistiges Plus mit auf den Weg geben. Und dazu führen insbesondere gut abgefaßte, interessante und leicht verständliche Berichte von wenigstens einigen Schreibseiten. Probieren geht über Studieren. Will der erste Bericht nicht recht gelingen, geht's im nächsten Jahr schon besser und im dritten kommt oft ein Produkt heraus, das nicht nur allseits befriedigt, sondern den Verfasser über sein eigenes Können überrascht. — Während der Vorstand hauptsächlich die Endzahlen der Bilanz bespricht (Totale der Spareinlagen, Obligationen, Konto-Korrent-Gelder, Darlehen) und die Vergleichszahlen vom Vorjahre heranzieht, die Zahl der Sitzungen und Kontrollen, eventuell die Zahl der Verhandlungsgegenstände nennt und besondere Vorkommnisse erwähnt, wird sich der Aufsichtsrat vornehmlich über das Resultat seiner Prüfungen, speziell der Titel-, Hinterlagen- und Sicherheitenprüfung (selbstredend ohne irgendwelche Namensnennungen) verbreiten, Mahnungen hinsichtlich Zinsen, Abzahlungen etc. einflechten, die Solidität des Institutes feststellen, auf das Resultat der Verbands-Revision hinweisen und den Bericht mit Anträgen auf Genehmigung der Rechnung und der Verzinsung der Anteilscheine sowie mit gebührender, nicht überschwenglicher Dankabstattung abschließen.

Sind Rechnung und Bilanz den Mitgliedern zugestellt worden, erübrigt sich deren Verlesung durch den Kassier. Erfahrungsgemäß ist auch das kommentarlose Herunterlesen von Zahlen völlig zwecklos. Dagegen wird der Kassaführer, soweit es nicht in den Berichten von Vorstand und Aufsichtsrat bereits geschehen ist, der Bilanzgenehmigung vorgängig, mündlich oder schriftlich allfällige besondere Posten kommentieren und dieses Jahr auch den Bestimmung des eidgen. Bankengesetzes Erwähnung tun, welche besonders gewissenhafte Arbeit verlangen und erhöhte Anforderungen hinsichtlich Umsicht, Promptheit und Zuverlässigkeit stellen.

Für die Abhaltung der Versammlung ist ein geeignetes, angenehm temperiertes Lokal mit bequemer Sitzgelegenheit zu wählen, und in der Fixierung des nähern Datums (Tag und Stunde) auf die Abkömmlichkeit der Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Die Versammlung hat zur festgesetzten Zeit zu beginnen und es sollen sich die rechtzeitig erschienenen Mitglieder nicht wegen einigen notorischen Spätlingen entgelten müssen.

Im Eröffnungswort, das sich nicht durch besondere Länge auszeichnen muß, wird der Vorstandspräsident die erschienenen Mitglieder, besonders die neuen, sowie ev. Gäste willkommen heißen, der verstorbenen Mitglieder gedenken und die Traktandenliste bekannt geben.

Anschließend an die Stimmenzählerwahl, wobei nicht weniger als zwei Mann bestimmt werden sollen, wird bei kleineren Kassen die Präsenzliste auf Grund des Mitglieder-Verzeichnisses oder des Geschäftsanteil-Beleges durch Appell festgestellt. Kassen mit hundert und mehr Mitgliedern, die keine Anteilscheine mit Coupons im Umlauf haben, geben der Einladung zweckmäßigerweise eine Eintrittskarte mit. (Neues Formular 147.)

Diese Karte enthält auch einen Vordruck für die Quittierung des Geschäftsanteilzinses und dient gleichzeitig als Stimmrechts-Ausweis. Stellvertretung gibt es nicht. Lediglich Erbengemeinschaften und juristische Personen können Vertreter abordnen. Unentschuldigtes Fernbleiben unterliegt der reglementarischen Buße von wenigstens Fr. 1.—.

Die Protokollverlesung gibt in der Regel zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß. Gleichwohl soll der Vorsitzende wie bei den folgenden Traktanden Diskussionsgelegenheit einräumen.

Soweit die Rechnung den Mitgliedern gedruckt oder vervielfältigt unterbreitet worden ist, wird sich der Präsident mit einem bezüglichen Hinweis begnügen und zur Erstattung seines Berichtes übergehen. Anschließend folgt derjenige des Aufsichtsrates und sodann event. Bemerkungen des Kassiers. Nun wird über die erstatteten Berichte die Diskussion eröffnet und hierauf in offener Abstimmung über die Genehmigung von Rechnung und Bilanz, sowie gleichzeitig oder separat über die Höhe des Anteilscheinzinses (wo bekanntlich ein Satz von 5 % nicht überschritten werden darf) Beschluß gefaßt.

Die Umfrage soll vorab den Versammlungsteilnehmern Gelegenheit zu Fragestellungen und sonstiger freier Aussprache geben. Ueber eventuelle, aus der Mitte der Versammlung gestellte Anträge zu Gegenständen, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann nicht alsogleich abgestimmt werden, sondern es ist lediglich Ueberweisung zur Prüfung an den Vorstand möglich. Auch fällt die Festlegung der Zinssätze nicht in die Kompetenz der Generalversammlung, sondern von Vorstand und Aufsichtsrat, wohl aber können Anregungen aus der Generalversammlung zur wohlwollenden Prüfung entgegengenommen werden. Anderseits bietet die freie Aussprache auch den Kassaorganen, insbesondere dem Kassier, beste Gelegenheit, Wünsche und Anregungen an Mann zu bringen.

Die Auszahlung des Anteilscheinzinses bildet zumeist das beliebte Schlußtraktandum. Nachdem der Anteilscheinbetrag nunmehr fast durchwegs 100 Fr. beträgt, können die Mitglieder zumeist mit einem Fünfliber bedacht werden. Derselbe wird gegen die oben erwähnte Eintrittskarte oder gegen die besondere Geschäftsanteilquittung * verabfolgt. Bei besonderen Anlässen, z. B. am Schluß eines Jahrzehntes, oder nach 25jähriger Tätigkeit wird meistens ein bescheidener Imbiß abgegeben. Wo gute Sänger unter den Mitgliedern sind, erfreuen sie am Anfang oder am Schluß mit einem Lied und tragen damit zu einem gefälligen Verlauf der Tagung bei.

Wie die Versammlung mit einem freundlichen Willkommgruß beginnt, durch den sich die Teilnehmer unwillkürlich in eine freundliche, von familiärem Raiffeisengeist durchdrungene Atmosphäre versetzt fühlen, so wird auch am Schluß ein Wort des Dankes an die Teilnehmer und eine aufmunternde Einladung zu treuer künftiger Mitarbeit nicht fehlen.

Bereits gibt es zahlreiche Kassen, die sich durch sehr gehaltvolle Jahrestagungen auszeichnen und nicht zuletzt deshalb alljährlich 70, 80 und mehr Prozent der Mitglieder bei diesem Anlaß vereinigt sehen. Solche Jahreszusammenkünfte, wo sich die Gutgesinnten des Dorfes einfinden, der Begüterte neben dem Finanzschwächern sitzt, Bauer, Handwerker und Arbeiter einander die Hand reichen, nichts von politischen oder konfessionellen Unterschieden zu spüren ist und sich alles über die Erfolge harmonischer Zusammenarbeit freut, bilden eigentliche Sonnenblicke im dörflichen Leben und bergen oft das Geheimnis verständnisvoller Einstellung in sonstigen gemeindlichen Angelegenheiten. Die Raiff-

*) Form. 116 für 5 Fr. netto.
Form. 116a ohne eingesetzten Zinsbetrag.

eisenversammlung wird zum Anlaß auf den sich die Mitglieder das Jahr hindurch freuen, wo sie mit berechtigtem Stolz über die Früchte von Solidarität und Gemeinsinn orientiert werden, gleichberechtigt zu Tische sitzen und sich bewußt werden, daß genossenschaftliche Selbsthilfe auf grundsatztreuer Raiffeisenbahn eine echt soziale Tat bedeutet.

Eine so durchgeführte Generalversammlung verdient es dann auch, durch eine kurze Einsendung in der Lokalpresse vermerkt zu werden.

Zum eidgen. Bankengesetz.

B) Die einzelnen Bestimmungen von Gesetz und Vollziehungs-Verordnung.

Die Publizitätsvorschriften.

In der Auffassung, die Tätigkeit der Banken müsse nicht nur der Kontrolle interner Organe und fachmännischer Kontrollinstanzen unterstehen, sondern auch bis zu einem gewissen Grade von einer breiteren Oeffentlichkeit verfolgt werden können, verlangt das Gesetz eine Publikation der Jahresrechnungen. Darunter sind die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen verstanden. Dieselben haben eine Gliederung aufzuweisen, aus der insbesondere der gewandtere Bilanzleser Anhaltspunkte über das Geschäftsgebaren, die Art und den Wert der Aktiven, die besonderen Risiken usw. erlangen kann. Mit diesen Vorschriften soll das Verantwortlichkeitsgefühl der Bankleitung geschärft werden. In Zukunft wird es so ziemlich ausgeschlossen sein, daß, wie in der Vergangenheit, einzelne Institute einen gewaltigen Propagandaapparat aufziehen, unter allen möglichen Titeln Geld anziehen und eines schönen Tages zur allgemeinen Ueberraschung — selbst von Fachkreisen — Pleite machen können. Insbesondere der Handelspresse, der die Zerpflückung von Bankbilanzen stets ein besonderes Vergnügen bereitet, bieten sich in der Folge zuverlässige Anhaltspunkte für eine objektive Besprechung.

Während die Veröffentlichung der Jahresbilanzen allgemeine Pflicht ist, sind die Institute mit wenigstens 20 Millionen Bilanzsumme verhalten, überdies Halbjahresbilanzen, Banken mit über 100 Millionen sogar Vierteljahresbilanzen zu erstellen und zu veröffentlichen, oder der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen.

Hinsichtlich der Form der Veröffentlichung sind verschiedene Wege offen gelassen. Entweder hat sie im Schweizerischen Handelsamtblatt oder in einer andern schweizerischen Zeitung zu geschehen. Die Jahresrechnung kann aber auch in einem gedruckten Geschäftsbericht aufgenommen und von Banken mit höchstens 200,000 Fr. Bilanzsumme in anderer geeigneter Form veröffentlicht werden. Von den nicht in der Presse erfolgenden Veröffentlichungen sind der Bankenkommission drei Exemplare einzusenden. Ueberdies muß die Publikation jedem, der sie verlangt, zur Verfügung stehen.

Die Jahresrechnungen sind innert vier Monaten nach dem Abschlußdatum zu publizieren oder am Schalter zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die dem Verband schweiz. Darlehenskassen angeschlossenen Institute erfüllen ihre Publizitätspflicht durch die vom Verband erstellte gedruckte tabellarische Zusammenstellung der Bilanzen und Gewinn- und Verlust-Rechnungen.

Die Bilanzen und Gewinn- und Verlust-Rechnungen müssen sodann nach besonderer, in der Vollziehungs-Verordnung näher bezeichneten Weise gegliedert sein. Die Raiffeisenkassen haben am bisherigen Bilanzschema nur wenig Aenderungen vorzunehmen. Die Darlehen sowohl, als auch die Konto-Korrent-Kredite an Gemeinden und öffentliche Körperschaften sind inskünftig im Schuldner-Konto, bzw. im Konto-Korrent getrennt aufzuführen. Unter den Schuldner-Aktiven sind im weitern die Geschäftsanteile beim Verband, mitsamt allfälligen Wertschriften von den übrigen Darlehen separat einzusetzen. Auf besonderer Linie zu vermerken sind auch die Bilanzwerte von eigenen Liegenschaften, und zwar ausgeschieden nach eigenen (Kassagebäude) und sonstigen Immobilien. Unter den Passiven der Bank sind allfällige Hypotheken auf eigenen Liegenschaften separat anzugeben. Das bisherige Schema der Gewinn- und Verlust-Rechnung kann vorläufig weiter benützt werden. Soweit Verschiebungen notwendig sind, werden sie bei der Abschrift durch den Verband vorgenommen.

Nach Art. 19 der Vollziehungs-Verordnung ist mit der Jahresrechnung auch ein Liquiditäts-Ausweis zu erstellen, der indessen nicht veröffentlicht werden muß, sondern lediglich für die eigenen Organe und für die Revisoren als Orientierung dient.

Sind diese Publizitätsvorschriften für alle Institute verbindlich, so kommen speziell für die größeren Banken noch Verpflichtungen „nach Bedarf" hinzu. Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 100 Mill. haben der Nationalbank auf Verlangen am Ende eines jeden Monats eine Zwischenbilanz und auf Ende jedes Kalenderhalbjahres eine ausführliche Bilanz nach besonderem Schema, aus der insbesondere die Guthaben und Verpflichtungen im Ausland ersichtlich sind, einzureichen. Die Nationalbank kann ausführliche Halbjahresbilanzen auch von Banken mit weniger als 100 Millionen Bilanzsumme verlangen, und es sind ihr ferner auf Verlangen weitergehende Bilanzauskünfte zu erteilen.

Man kann kaum behaupten, daß hinsichtlich Publikationen der Rechnungen, und Auskunftspflicht gegenüber der Nationalbank nicht genug Vorschriften vorhanden seien. Wollte man die Güte vom Gesetz und der Vollziehungs-Verordnung nach dem Umfang der Publizitäts- und Auskunftsbestimmungen beurteilen, müßte man unfehlbar eine erste Note erteilen. (Forts. folgt.)

Viehhandelskautionen.

Seit 1927 besteht eine interkantonale, vom Bundesrat genehmigte Uebereinkunft betr. die Ausübung des Viehhandels.

Viehhändler mit Wohnsitz in den Konkordats-Kantonen müssen zur Ausübung des Viehhandels einen für das betr. Kalenderjahr gültigen Ausweis besitzen, der von der zuständigen kantonalen Behörde gegen Leistung einer Kaution erteilt wird. Die Kaution deren Höhe nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes festgesetzt wird und zwischen 1000 und 20,000 Franken variert, dient zur Sicherstellung

a) der Ansprüche, die infolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder infolge einer Verletzung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gegen den Viehhändler, dessen Angestellte oder Beauftragte entstehen.

b) der Bußen, die auf Grund der Tierseuchengesetzgebung gegen den Viehhändler, dessen Angestellte oder Beauftragte gefällt werden, mit Einschluß der Gerichtskosten.

Nach Art. 6 der Uebereinkunft ist die Kaution in bar, oder in guten Wertschriften, oder durch eine, genügende Sicherheit bietende Garantieverpflichtung einer Genossenschaft, Bank oder Versicherungsgesellschaft zu leisten.

Die nähere Interpretation der einzelnen Sicherstellungen ist den Kantonen vorbehalten. Während bis vor einigen Jahren eine Reihe kantonaler Instanzen es ablehnte, Garantieverpflichtungen von Raiffeisenkassen anzuerkennen, ist in letzter Zeit eine gewisse Wendung bemerkbar. So hat die aargauische Regierung unterm 15. Februar 1934 die kantonale Vollziehungs-Verordnung zu diesem Konkordat dahin abgeändert, daß Garantieleistungen von Darlehenskassen nach System Raiffeisen ohne weiteres anerkannt werden.

Durch die in der thurgauischen Volksabstimmung vom 1. Dezember 1935 erfolgte Annahme des Gesetzes betr. besondere Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im thurgauischen Staatshaushalt ist auch der Thurgau, und zwar als 14. Kanton, dem interkantonalen Viehhandels-Konkordat beigetreten. Inzwischen hat nun auch die thurgauische Regierung die Leistung der Viehhändlerkaution durch Raiffeisenkassen anerkannt.

Sind auch derartige Beschlüsse nicht von großer materieller Tragweite, so liegt darin doch ein gewisses Vertrauensvotum enthalten, das die Raiffeisenkassen ihrem soliden, rückschlagsfreien Aufstieg verdanken. Gleichzeitig ist wieder ein weiterer Schritt zur Zuerkennung der in allen Kantonen anzustrebenden, offiziellen Mündelsicherheit, wie sie z. B. die österreichischen Raiffeisenkassen besitzen, getan.

Die schweizerische Genossenschaftsbewegung im Jahre 1934.

Mangels einer amtlichen Statistik führt der Verband schweiz. Konsumvereine einen Status über die Entwicklung der Genossenschaftsgruppen unseres Landes und publiziert seine Erhebungen in der Verbandspresse.

Arten	Bestand am 1. Januar 1934	Netto Veränderung 1934	Bestand am 31. Dezember 1934
1. Arbeitsgenossenschaften	77	—	77
2. Allgemeine Konsumgenossenschaften	644	— 2	642
3. Landwirtschaftliche Konsumgenossenschaften	226	+ 7	233
4. Spezialkonsumgenossenschaften	161	+ 6	167
5. Genossenschaftswirtschaften, -speisehallen usw.	140	+ 1	141
6. Bau- und Wohngenossenschaften	263	— 3	260
7. Wasserversorgungsgenossenschaften	426	+ 6	432
8. Elektrizitäts- und Gasversorgungsgenossenschaften	323	— 3	320
9. Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften	709	— 2	707
10. Händler-, Handwerker- und Industrielleneinkaufsgenossenschaften	111	+ 5	116
11. Milchverwertungsgenossenschaften	2,866	+ 2	2,868
12. Sonstige landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften	206	+ 5	211
13. Händler-, Handwerker- und Industriellenverwertungsgenossenschaften	165	+ 4	169
14. Meliorationsgenossenschaften	87	— 5	82
15. Viehzuchtgenossenschaften	1,436	+ 3	1,439
16. Nutzungsgenossenschaften	362	— 4	358
17. Weidegenossenschaften	83	— 1	82
18. Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften	9	+ 2	11
19. Raiffeisenkassengenossenschaften	**611**	**+ 15**	**626**
20. Sonstige Leihgenossenschaften	29	+ 3	32
21. Spargenossenschaften	41	— 2	39
22. Sparkassengenossenschaften	106	— 2	104
23. Lebensversicherungs- und Pensionskassengenossenschaften	128	+ 3	131
24. Kranken- und Sterbekassengenossenschaften	489	— 11	478
25. Viehversicherungsgenossenschaften	70	— 1	69
26. Sonstige Vermögensversicherungsgenossenschaften	11	—	11
27. Vermögenswertversicherungsgenossenschaften	85	+ 6	91
28. Sonstige Genossenschaften	1,998	— 39	1,959
Summe	11,862	— 7	11,855

Wie der letztjährigen Veröffentlichung zu entnehmen ist, war die zahlenmäßige Veränderung des Gesamttotals an Genossenschafteen unbedeutend und es darf die Schweiz nach wie vor als ein genossenschaftsreiches Land bezeichnet werden. Es wäre jedoch verfehlt, alle genossenschaftlichen Gebilde den echten Genossenschaften zuzuzählen, vielmehr sind in der Statistik eine größere Anzahl Pseudogenossenschaften enthalten, die z. T. in die Kategorie der Aktiengesellschaften gehören, aber zufolge unseres weitmaschigen Genossenschaftsgesetzes in der Genossenschafts-Rubrik Unterkunft gefunden haben. Aber auch dann, wenn man lediglich die Standard-Genossenschaften, wie Konsum-, landwirtschaftliche Bezugs-, Milchverwertungs-, Viehzucht- und Raiffeisengenossenschaften berücksichtigt, nimmt sich die Zahl der genossenschaftlichen Unternehmungen respektabel aus.

An erster Stelle stehen nach wie vor die Milchverwertungsgenossenschaften, deren Zahl zufolge der zunehmenden genossenschaftlichen Milchverwertung in Bergtälern weiterhin im Zunehmen begriffen ist. Dann folgen mir 1439 die Viehzucht-Genossenschaften. An dritter Stelle sind die in drei Kategorien aufgeführten Konsumgenossenschaften mit 1042 Sektionen. Hernach folgen mit 707 Vereinigungen die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften und anschließend die Raiffeisengenossenschaften mit 626 Gebilden. Wie seit Jahren war bei ihnen auch pro 1934 der Nettozuwachs mit einem Zugang von 15 Neugründungen am größten.

Am meisten Genossenschaften zählt der Kanton Zürich, nämlich 2243. Darunter dürfte sich ebenso wie in Bern, wo 2217 aufgeführt werden, eine große Zahl von Pseudogenossenschaften befinden. Mit über 1000, nämlich mit 1248 Genossenschaften figuriert die Waadt, wo u. a. auch die städtische Immobilien-Genossenschaften stark heimisch sind, an dritter Stelle. Alle übrigen Kantone haben weniger als 1000 Genossenschaftsgebilde, am wenigsten Appenzell J.-Rh. mit 25 Genossenschaften.

Leider bestehen keine Sonder-Statistiken über das ländliche und städtische Genossenschaftswesen, ebenso wenig über die Genossenschaften mit Solidarhaft und solche mit beschränkter Haftung.

Der Aufstellung ist zu entnehmen, daß die schweizerische Genossenschaftsbewegung sich bemerkenswert krisenfest gezeigt und in den wesentlichsten Kategorien der echten Genossenschaften Fortschritte zu verzeichnen sind, die auf einen lobenswerten Selbsthilfewillen schließen lassen.

Wie der Garten Freude macht.

In einem unscheinbaren Gartenbüchlein las ich einmal auf letzter Textseite: Zurückblickend erkennen wir, daß ein Garten viel Sorgfalt, allerlei Arbeit und auch einige Mittel verlangt. Aber der Aufwand lohnt sich. Nicht nur, daß wir künftig selbstgebautes Gemüse auf unserem Tische finden, frische, selbstgezogene Beeren essen, uns an der Pracht unserer Blumen ergötzen. Schwerer wiegt noch die große Freude am Erfolg. Und endlich ist die Arbeit im Garten, der ständige Aufenthalt im Freien unserer Gesundheit im hohen Maße förderlich, übt die im Beruf oft wenig oder nur einseitig beanspruchten Muskeln und weitet die Brust. Das ist für manchen vielleicht der größte Gewinn am Garten. — Ja wirklich, innert unserer Garteneinfriedung soll die Freude herrschen, da wollen wir uns entspannen, wenn Mißmut ob anderer Arbeit uns drückt, damit wir wieder froher und verständlicher zu den unvermeidlichen Mühen und Sorgen des Alltags zurückkehren. Im Garten wachsen ja dankbare Gebilde, und wenn uns der Aerger nicht übernimmt, wenn einmal eine Werre dem Kabissetzling die Wurzeln zerstört, eine Schneckengesellschaft die Dahlien zu blattlosen Stengeln zerfrißt, dann sehen wir tagtäglich hundert andere Pflanzen und Pflänzlein, die sprossen und grünen, blühen und Früchte tragen, zur Ernte winken. Und das ist doch Gartenfreude, Freude ohne Ende vom frühen März bis tief in den November hinein.

Der Garten ist ein Stück lebendige Natur. Damit unterliegt er aber auch bestimmten Gesetzen, die man berücksichtigen muß, soll die Arbeit Erfolg haben. So bestehen zwischen Boden und Pflanzen, die auf ersterem wachsen, zwischen Gedeihen und Witterung gewisse Beziehungen, und auch sonst gibt es in einem Garten noch eine Reihe von Zusammenhängen, die zu beachten sind. Da möchten wir auch dies Jahr wieder aus eigenen Erfahrungen einige freudige Winke an Mann oder Frau bringen, in ungebundener Reihenfolge etwelche Frohbotschaften aus den Beobachtungen und Arbeiten im Garten ums eigene Haus ausplaudern. Wir wollens nicht rühmend und als einzig richtig dem lieben Leserkreis mitteilen, sondern wiederum nur der Freude am Garten wegen.

Der Monat Januar mit seinem Schnee und seiner wechselnden Temperatur soll uns noch nicht zur Gartenarbeit locken. Nehmen wir anfangs einen Samenkatalog zur Hand; denn er bietet immer Aufschluß, hat immer Winke und Anregungen zum Inhalt. Ja, wir dürfen uns sogar an Bestellungen heranmachen, wenn im eigenen Dorf oder in nächster Nachbarschaft kein zuverlässiger Verkäufer von Sämereien zu finden ist. „Wie die Saat, so die Ernte." Dieser alte Spruch wird auf mancherlei Fälle des täglichen Lebens angewendet, ist meist nur bildlich zu verstehen. Aber der Gartenfreund kann es erfahren, daß es für ihn wortwörtlich gilt. Das gute Gedeihen aller Pflanzen ist doch zu mehr als 90 Prozent vom Saatgut und der guten Bodenpflege abhängig. Wie der Samen zu kaufen, die Sortenwahl zu treffen, die Aussaat zu vollziehen, das alles muß auf eigenem Boden erprobt werden. Eine allgemeine Regel läßt sich da nicht aufstellen, aber wahr bleibt für jeden Streifen Land: „Wie die Saat, so die Ernte." Und unter Saat möchten wir eben besonders das Keimgut verstehen.

Und noch ein letzter Abschnitt zum freudverheißenden Garten 1936. Nur nicht etwa glauben, daß jede verfügbare freie Viertelstunde uns am Rechen oder bei der Schaufel treffen muß. Man kann auch übertreiben, dann wird alle Arbeit zum Verleider. Lieber jede Arbeit zu einer bestimmten Zeit verrichten, dann wächst sie niemals über den Kopf. Es ist z. B. ein unvorteilhaftes Gebaren, wenn wir das Unkraut bis zum Samen wachsen lassen, um dann Beet um Beet davon zu säubern. Lieber alle Wochen einen bestimmten Gartenteil unter die Hacke nehmen, dann kann sich der Samenreichtum der Unkrautpflanzen nicht der Erde mitteilen, wir werden leicht und mit wenig Arbeit Herrscher über vergraste Wege und Beete. Immer nur arbeiten macht den Kohl auch nicht dicker, aber die Arbeiten zur rechten Zeit vornehmen, dabei Erfahrungen sammeln, das erleichtert unser Tun auf einem noch so kleinen Stücklein eigenen Boden. Wenn uns also die kommenden Tage noch nicht in den Garten rufen, so wollen wir gleichwohl schon in Gedanken die Arbeit einteilen, dann sind wir selbst in der warmen Stube mit der kommenden Gartenfreude schon bereichert worden. Und das wollen wir ja: einen Garten, der uns Freude macht! J. E.

Tarif über die Kosten von Bankrevisionen.

Die eidgenössische Bankenkommission, hat gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen über den von den anerkannten Revisionsstellen anzuwendenden Revisionskostentarif folgendees verfügt:

Art. 1.

[1] Die als Revisionsstellen anerkannten Treuhandgesellschaften (Art. 31, Abs. 1, lit. b und a, der Vollziehungsordnung zum Gesetz) haben für die Durchführung von Bankrevisionen Anspruch auf folgende Tagesentschädigungen:

a) für Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben Fr. 80—120
b) für andere Revisoren . . . . . „ 50— 70
c) für Kanzleipersonal . . . . . „ 25— 32

[2] Die Ansätze von Abs. 1 gelten sowohl für die Ausführung der Revisionsarbeiten als auch für die Abfassung des Revisionsberichtes.

[3] Für Begutachtung schwieriger Fragen durch ein Mitglied der Direktion kann eine Treuhandgesellschaft eine Tagesentschädigung bis zur Höhe von 170 Franken verlangen.

[4] Für die Revision kleiner Hypothekar- und Sparkassen mit vorwiegend lokaler Geschäftstätigkeit können die Mindestsätze von Abs. 1 ermäßigt werden; eine solche Ermäßigung ist der Bankenkommission anzuzeigen.

Art. 2.

[1] Die als Revisionsstellen anerkannten Revisionsverbände (Art. 31, Abs. 1, lit. a der Vollziehungsverordnung zum Gesetz) haben den Tarif ihrer Tagesentschädigungen selbst festzusetzen; in diesem Tarif dürfen die Höchstsätze von Art. 1 in keinem Fall überschritten werden.

[2] Die Revisionsverbände haben ihre Tarife der Bankenkommission zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 3.

Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung für die Revision einer Bank ist den Revisionsstellen untersagt.

Art. 4.

Für Revisionsarbeiten, die nicht am Orte, an dem die Revisionsstelle ihren Geschäftssitz hat, ausgeführt werden, hat diese neben den Tagesentschädigungen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten der zweiten Eisenbahnklasse sowie der tatsächlichen Aufenthaltskosten, für Verpflegung und Uebernachten einer Person höchstens 20 Franken im Tag.

Art. 5.

Die eidgenössische Bankenkommission entscheidet über die Ermäßigung streitiger Revisionsrechnungen (Art. 23, Abs. 3, lit. h, des Gesetzes).

Neue Enttäuschungen im Bausparkassawesen.

„In allernächster Zeit komme ich bei der Bausparkasse X zur Zuteilung und werde Sie befriedigen," so lautet der hoffnungsvolle Spruch, mit dem Bausparkassamitglieder ihre Bankgläubiger vielfach vertrösten. Allein die Leute haben ganz vergessen, daß sie sich bei Kreditkassen mit Wartezeit engagiert haben, und sich vorab mit Ged uld, und sogar sehr viel Geduld wappnen müssen. Im Vertrauen auf das vom Agenten noch besonders unterstrichene Zuteilungsglück gehen Schuldner zuweilen hin und künden voreilig ihren Hypothekargläubigern. Der Verfalltag kommt, nicht aber das Bausparkassa-Darlehen und der bereits im siebten Himmel schwebende Schuldner sitzt in der Patsche. Die Ernüchterung tritt ein und mit Wilhelm Busch muß sich der Enttäuschte sagen: „Erstens kommt es anders, als zweitens wie man denkt!" Die im Versprechen so freigebig gewesene Bausparkasse ist in Liquidation getreten und kann deshalb überhaupt keine Darlehen mehr zuteilen, (vorsorglicherweise hätte man eben dem Klienten sagen sollen: du bekommst das Darlehen, wenn nach unbekannter Frist unsere Kasse noch am Leben ist, der Zuteilungsfaktor erreicht ist und wir genug Geld haben) oder die um Auskunft angegangene Bausparkasse stellt fest, daß entgegen den gehegten Erwartungen Rangverschlechterungen* eingetreten sind. Vom 68. Rang im Frühjahr hatte sich beispielsweise trotz den regelmäßigen Einzahlungen eine Verschiebung nach rückwärts in den 110. Rang ergeben. Andere Schuldner mit größeren Abzahlungen haben den Rang abgelaufen. Die baldige Zuteilung ist „geflohen" und hat sich innert Jahresfrist in eine unbestimmte verwandelt. Würde der Mann nicht voreilig gekündet und die der Bausparkasse geleisteten Abzahlungen zur Abtragung bei der Bank verwendet haben, hätte er eine ruhige Hypothek zu mäßigem Zins und wäre nicht in ärgster Verlegenheit.

Diese Enttäuschungen mehren sich ständig und werden umso zahlreicher werden, als die Stockung im Neuzugang an Bausparkassa mitgliedern im Zunehmen begriffen ist. Wie in Deutschland ringt sich die Erkenntnis durch, daß man bei den Bausparkassen zu einem schönen Teil eben nicht seröise Bausparer, sondern Spekulanten erzogen und dieses Spekulantentum mit unseriöser Propaganda gezüchtet hat.

Mit Recht hat deshalb Dr. Grütter vom eidgen. Aufsichtsamt über die Bausparkassen erklärt:

„Wer rasch zu Geld kommen will und zu sogen. billigem Geld, und dies von der Bausparkasse zu bekommen glaubt und allenfalls gar allein aus diesem Grund einer Kasse beitritt, der wird unbedingt eine Enttäuschung erleben."

Dies zu wissen und dem Gedächtnis gut einzuprägen, ist nicht nur für Leute wichtig, die Bausparverträge abschließen wollen, sondern speziell auch für Geldinstitute, denen Bausparer baldige Ablösung ihrer Darlehen versprechen. W.

*) Auch eine der vielen Imponderabilien im Bausparwesen.

Handelsregister-Eintragungspflicht für Kleinhandelsfirmen.

(Aus dem Bundesgericht.)

Zur Eintragung im Handelsregister sind grundsätzlich auch die nach kaufmännischer Art betriebenen Gewerbe verpflichtet und davon nur befreit, „wenn ihr Warenlager nicht durchschnittlich einen Wert von mindestens 2000 Fr. oder wenn ihr Jahresumsatz bzw. der Wert ihrer jährlichen Produktion unter der Summe von 10,000 Fr. bleibt." Diese Verordnung stammt aus dem Jahre 1890, also aus einer Zeit, da der Geldwert noch ein ganz anderer war als heute und handelsgewerbliche Betriebe mit einem Warenlager von 2000 Fr. oder einem Umsatz von 10,000 Fr. wesentlich größere Bedeutung hatten, als dies heute in diesen Ziffern

zum Ausdruck kommt. Es ist denn auch schon wiederholt, namentlich im Hinblick auf die Kleinhandelsbetriebe aller Art, die Frage aufgeworfen worden, ob diese Ziffern nicht im Sinne einer wesentlichen, der eingetretenen Geldentwertung entsprechenden Erhöhung revidiert werden sollten.

Das ist aber bis heute nicht geschehen und es ist daher durch eine Verfügung des Regierungsrates des Kantons Bern der Inhaber St. einer Metzgerei in Lengnau im Handelsregister eingetragen worden, da er einen Jahresumsatz von mehr als 10,000 Fr. erziele. Gegen diese Zwangseintragung erhob der betroffene Metzgereibesitzer beim Bundesgericht eine verwaltungsrechtliche Beschwerde und beantragte deren Aufhebung. Er führte zur Begründung aus, daß in der umfangreichen Aufzählung des Art. 13 der Handelsregisterverordnung Metzgereien nicht genannt seien, daß sein Warenlager nur wenige hundert Franken betrage und daß sein Betrieb auch seiner ganzen Natur nach nicht den Charakter eines Handelsgewerbes habe, das nach spezifisch kaufmännischer Art betrieben werde.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheißen und damit die Eintragungspflicht verneint. Der Umstand, daß das Metzgergewerbe in der Aufzählung des Art. 13 nicht ausdrücklich erwähnt wird, vermöchte den Beschwerdeführer allerdings nicht von der Eintragungspflicht zu befreien, denn das Bundesgericht hat schon wiederholt entschieden, daß diese Aufzählung nicht abschließend zu verstehen ist, sondern nur als Wegleitung für die Handhabung der Verordnung eine größere Anzahl Beispiele anführt. Ebenso unerheblich ist, daß das Warenlager des Rekurrenten in der Regel nur einen Wert von wenigen hundert Franken hat, da es sich bei einer Metzgerei um ein Geschäft handelt, das wegen der leichten Verderblichkeit der Ware im Verhältnis zum Umsatz nur ein unbedeutendes Warenlager benötigt. Geschäfte aber, die einen relativ hohen Umsatz haben und lediglich auf Grund dieses Umsatzes Geschäfte anderer Branchen mit einem großen Lager unverderblicher Waren an wirtschaftlicher Bedeutung doch übertreffen können, sind aber eintragspflichtig.

Es kann sich daher lediglich fragen, ob die Eintragspflicht wegen des nicht bestreitbaren Jahresumsatzes von mehr als 10,000 Fr. besteht. Im Gegensatz zum bernischen Regierungsrat hat das Bundesgericht diese Frage verneint, indem es der Auffassung ist, daß neben einem Jahresumsatz von 10,000 Franken noch verschiedene andere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um den Betrieb eines Handwerkers einem Handels- oder Fabrikationsgewerbe gleichzustellen und damit die Eintragung zu rechtfertigen. Es muß vor allem der Geschäftsbetrieb derart beschaffen sein, daß er, um übersichtlich zu bleiben, einer geordneten kaufmännischen Buchführung bedarf. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Geschäftsbeziehungen mit einem größeren Kreis von Lieferanten bestehen, wenn Kredite in größerem Umfange in Anspruch genommen oder gewährt werden oder wenn das Geschäft so organisiert ist, daß der Inhaber nur die Oberleitung inne hat, während die eigentliche Ausführung der einzelnen Geschäfte zur Hauptsache von Angestellten besorgt wird. An allen diesen Voraussetzungen fehlt es aber hier. Das Geschäft des St. ist ein ausgesprochener handwerklicher Kleinbetrieb, für welchen das Vorwiegen der persönlichen Arbeitskraft des Geschäftsinhabers charakteristisch ist. Derartig denkbar einfache und übersichtliche Kleinbetriebe, in denen der Inhaber nur etwa mit einem Lehrling oder einem Gesellen arbeitet, will aber die Handelsregisterverordnung gerade von der Eintragspflicht ausgenommen wissen, da die damit verbundene kaufmännische Buchführungspflicht nur eine unnötige Belastung bedeuten würde. (!)

(Angesichts der berechtigten Bestrebungen der gewerblichen Führerkreise, schon aus erzieherischen Gründen die Handwerker möglichst zu geordneter Buchführung anzuhalten, wird dieses Urteil kaum durchgängig Beifall finden, obschon sich anderseits wegen den verhältnismäßig hohen Registriergebühren eine strikte Anwendung des gesetzlichen Wortlautes nicht rechtfertigte. Red.)

Leerung der Heimsparbüchsen.

Eine größere Anzahl Raiffeisenkassen hat im Laufe der Jahre Heimsparbüchsen angeschafft und ganz oder teilweise an sparende Kinder oder deren Eltern ausgegeben.

Wenn der damit erzielte Einfluß auf den Sparsinn nicht durchwegs befriedigt hat, so ist dies z. T. auf den Mangel an fortwährender, zweckmäßiger Aufmunterung seitens der Kasse zurückzuführen. Sparen ist in den meisten Fällen keine angeborene Eigenschaft, sondern es braucht dazu eine stete, dem Empfinden der Kleinen angepaßte Erziehung. Diese soll in erster Linie das Elternhaus, die Urzelle zur Charakterfestigung des Kindes besorgen. In zweiter Linie gehört es zu den vornehmsten Aufgaben des Lehrers, immer wieder auf den Wert und die Bedeutung des Sparens hinzuweisen. Tatsächlich sind auf das Konto der Aufmunterung der Schule, der sich dazu besonders im Rechenunterricht gute Gelegenheit bietet, sehr bedeutsame Erfolge zu buchen. Dieselben wirken oft durch das ganze spätere Leben nach und verpflichten die Leute zu besonderer Dankbarkeit gegenüber ihren Lehrern, die es verstanden haben, frühzeitig mit dem Wert und der Bedeutung des Sparens vertraut zu machen. Die örtliche Raiffeisenkasse sodann hat das Instrument zu bilden, um die von Elternhaus und Lehrerschaft angeregte Spartätigkeit zu verwirklichen. Die Kasse darf sich aber nicht als bloße gefällige Einnehmerin betätigen, die notgedrungen entgegennimmt, was man ihr zuträgt, sondern sie muß allein schon zur Erfüllung ihrer vornehmen, in der Sparsinnförderung liegenden Zweckbestimmung unermüdlich aufmunternd mitarbeiten. Hat sie Sparbüchsen in Verkehr gesetzt und damit auch ein gewisses Kapital investiert, so ist dafür zu sorgen, daß es nicht brach liegt, sondern wirklich auch arbeitet. Sie soll sich bemühen, dafür zu sorgen, daß die Sparbüchse nicht zu einem verächtlich in eine Schublade geworfenen „Drückli" degradiert oder jahrelang unberührt in einer Ecke zum Meßinstrument für den angesammelten Staub wird. Nein, die Sparkasse soll wertgeschätztes Objekt sein, das einer Warntafel gleich wieder zur Besinnung mahnt, wenn das Kind im Begriffe ist, ein unnütze Ausgabe zu machen. Und damit dies wirklich geschieht, ist auch eine gewisse Kontrolle von außen auszuüben, d. h. es sind bei der Kasse die Leerungen zu überwachen und es ist periodisch zu solchen aufzumuntern. Wenn innert Jahresfrist die Büchse nicht wenigstens einmal zur Leerung auf die Kasse gebracht wird, ist an die Eltern eine freundliche Erinnerung zu richten, in welcher auf die Sparbüchse aufmerksam gemacht und zur Ueberbringung des Inhalts aufgemuntert wird. Damit kann ein Appell zur Pflege des Sparsinns verbunden und eine sonstige Empfehlung der Kasse eingeflochten werden. Die Materialabteilung des Verbandes hält als Ergänzungsmaterial zu den Kassetten-Kontrollheften ein Aufmunterungs-Formular Nr. 146 zur Verfügung. Selbstverständlich wird der Raiffeisenkassier für die Ueberbringer der Büchsen auch ein besonders freundliches Wort übrig haben, den Sparsinn der jungen Sparer gebührend loben und nicht etwa wie vor einigen Jahren der Kassier einer Großbankfiliale (die heute den Rappen vielleicht wieder besser ehrt) beim Anblick einer Anzahl aus der Büchse herausfallender 2- und 1-Rappenstücke hochnäsig erklärte: „Chline, rots Geld nämed mer denn öpe nöd."

Wird der Einlagenverkehr mittels Sparbüchsen, der, wie die ganze Raiffeisenarbeit Liebe und Hingabe erfordert, vorab aus sittlichen Beweggründen im Interesse der heranwachsenden Jugend gepflegt, so ist dieses Heimspar-System recht und empfehlenswert. Läßt man es aber nur bei der Ausgabe der Büchse bewenden und entfacht höchstens ein Strohfeuer, so bleibt das ganze System Dekorationsstück und nützt eigentlich nur dem die Kassette verfertigenden Fabrikanten. Dies soll und darf aber nicht sein, sondern es muß ein Ausschnitt werden aus einer segensreichen, vorab aus Fürsorgesinn für die kommende Generation gebotenen Spargelegenheit der gemeinnützigen, heimischen Dorfkasse.

Mitarbeit im Kleinen.

Es muß einen Raiffeisenmann gewiß erfreuen, wenn er sieht, wie die Organe einer Kasse sich bemühen, ihre Pflicht zu erfüllen und der Raiffeisensache noch Möglichkeit zu nützen. Eine besondere Freude erfüllt ihn allemal, wenn er wahrnimmt, wie sorgfältig sie sich auf die Sitzungen und Versammlungen vorbereiten, wie sie sich sogar dort vorbereiten, wo sie nicht irgendwie leitend und richtunggebend sich betätigen, sondern nur als Empfangende, als Zuhörer erscheinen werden. Und daher soll hier einmal kurz davon die Rede sein.

Wer soll sich denn vorbereiten auf solche Dinge? Antwort: Möglichst alle. Auch Du? Ja, auch Du! Wenn Du zu einer Generalversammlung gehst, dann wirst Du doch gewiß vorher einmal die Traktandenliste durchgehen und schauen, was denn da vorkommt. Wenn die Jahresrechnung vorgelegt wird, so wirst Du dieselbe — sofern sie Dir vorher ins Haus fliegt — aufmerksam durchlesen und prüfen. Du wirst sie mit früheren Jahren vergleichen, vielleicht sogar mit der Rechnung einer andern Kasse und Dich freuen am Fortschritt, am Wachsen der Mitgliederzahl, am Steigen der Bilanz, am schönen Ergebnis usw. Und Du wirst Dich fragen: Was habe ich dazu beigetragen? Was könnte ich noch mehr tun?

Du wirst freilich auch fragen: Haben Vorstand, Aufsichtsrat und Kassier ihre Pflicht getan? Du wirst Dich gegen grobe Verstöße wehren und Dich besinnen, wie solche abgestellt werden können. Aber Du wirst nicht kleinlich sein, nicht aus einer Mücke einen Elefanten machen und nicht von andern Vollkommenheit verlangen, wo Du doch vermutlich auch Deine Fehler hast.

Du wirst Dich mit einem einsichtigen Mann besprechen, wenn Du Unheil kommen siehst, und wohl erwägen, wie dieses abgewendet werden könnte. Aber den Intriganten wirst Du nicht spielen. Du wirst nicht diesen und jenen aufhetzen und damit das schöne Verhältnis, das bisher bestand, stören, nicht den Unfrieden in eine Kasse hineintragen und den leitenden Organen die Freude an der Arbeit nehmen.

Allerdings wirst Du auch nicht jeden als Intriganten bezeichnen, der etwas reklamiert. Dazu ist ja die Generalversammlung da, daß sich die Leute aussprechen und Aufschluß verlangen. Es ist das weit besser, als wenn sie es hinten herum tun. Und Du wirst es nicht gleich auf die hohe Achsel nehmen, wenn man Dir einmal etwas zu nahe gekommen ist. Solche Unvollkommenheiten muß man mit in den Kauf nehmen, sich nicht ärgern über die Dornen, die stechen, sondern sich freuen über die prächtigen Rosen, die so herrlich duften. Du weißt schon, was ich damit sagen möchte.

Du kannst Dich aber noch anders vorbereiten. Wozu ist denn der „Raiffeisenbote" da? Eben daß er gelesen und beherzigt werde. Besonders dann nimmst Du ihn zur Hand, wenn in einer Versammlung etwas zur Sprache kommt, worüber unser Organ Mitteilungen oder ganze Artikel enthält. Dann liesest Du sie vorher und bist dann orientiert, was etwa kommen könnte.

Aber noch etwas kannst Du tun! Wie wär's, wenn Du mit Deinen Nachbarn und Freunden, die einer Kasse nicht beitreten, mit ihr nicht verkehren wollen, über die Sache sprechen würdest? Wie wär's, wenn Du sie zu einer Versammlung einladen und mitnehmen wolltest, besonders dann, wenn über Ziel und Zweck einer Kasse gesprochen wird oder wenn ein sonst recht nutzbringendes Referat in Aussicht steht. Das wäre eine Vorbereitung, die ich Dir sehr empfehlen möchte und die Dich sicher nicht gereuen würde.

Wer soll sich weiter vorbereiten? Natürlich der Präsident und der Kassier, wirst Du antworten. Und Du hast recht. Aber als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kannst vielleicht auch Du noch etwas tun. Du kannst vielleicht diesen beiden geplagten Herren die Arbeit erleichtern, ihnen etwas abnehmen oder behilflich sein. Du kannst es übernehmen, für einen geeigneten Referenten zu sorgen, kannst Dich mit ihm in Verbindung setzen und ihn am Versammlungstage abholen. Du kannst über einen Gegenstand, der Dir nahe liegt und über welchen Du Erfahrungen gemacht hast, das einleitende Votum übernehmen usw. usw. Wie danken es Dir Präsident und Kassier, wenn nicht sie allein alles tun müssen! Und auch die Mitglieder werden solche Vor- und Mitarbeit schätzen. Den größten Lohn aber wird sie Dir selbst bringen. Wenn irgendwo Mißstimmung besteht, und Du kannst sie vor einer Sitzung beheben, wenn mit einem Darlehenssucher vor der Sitzung noch etwas geregelt werden sollte, und Du hast diese Regelung zustande gebracht, weil gerade Du auf ihn Einfluß hattest: Wie wird Dich dann solche Vorarbeit freuen! Tu sie, auch wenn Du nicht immer Erfolg hattest, auch wenn sie Dir in drei Fällen nur einmal gelingt. Deine Kollegen werden es Dir danken.

Nun kämen eigentlich noch Kassier, Präsident und Aktuar an die Reihe. Aber die wissen gewöhnlich schon, was zu tun ist. Sie legen die Statuten bereit und durchgehen sie vor einer Versammlung. Sie bereiten auch die Wahlen vor. Sie fragen sich: Ist der oder jener für dieses Amt geeignet? Ist er vor- oder einsichtig, verschwiegen und objektiv? Ist die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat so, daß alle in Betracht kommenden Kreise Vertrauen in sie haben können? usw.

Ja, wenn so alles einträchtig mit Blicken aufs Ganze zusammenarbeitet, dann können die Früchte nicht ausbleiben, und mit der innern Genugtuung, auch ich habe nach Kräften zum guten Gelingen beigetragen, wird der Einzelne der Jahrestagung beiwohnen können. Oe.

Vermischtes.

Die schweiz. Käseunion saliert. Nach einer offiziellen Mitteilung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes kommt das von den Herren Nat.-Rat Spichiger, Langenthal, Prof. Dr. Keller, St. Gallen, und H. Ryffel, Direktor der eidg. Finanzkontrolle erstattete Expertengutachten zum Schlusse, daß die gegen die Käseunion erhobenen Anschuldigungen über eine unkorrekte Geschäftsführung sich als haltlos erwiesen haben. Dagegen hätten Mitgliedsfirmen in bedauerlicher Weise gegen die Verbandsvorschriften verstoßen.

Die Experten gelangen auch zum Schluß, daß eine allseitige Verständigung unter den am Käsegeschäft interessierten Gruppen im Falle der Weiterführung der Käseunion in ihrem heutigen Ausmaß geboten sei.

Ein Devisenschmuggel, dem selbst Schacht nicht beikommen kann. Ein smarter Yankee, der ein beträchtliches Depot amerikanischer Titel in einer deutschen Bank liegen hatte, brachte es fertig, dieses nicht unbedeutende Vermögen ganz schmerzlos aus Deutschland herauszuholen. Da es bekanntlich verboten ist, irgendwelche Wertpapiere oder Schuldverschreibungen unangemeldet über die Grenze zu nehmen, verbrannte er die Titel in Gegenwart von zwei Zeugen und ließ sich von ihnen einen schriftlichen eidlichen Attest (ein sog. Affidavit) über die tatsächliche Vernichtung der betreffenden Papiere ausstellen. Die amerikanischen Emissionsfirmen werden ihm ohne weiteres Duplikate dieser vernichteten Titel ausstellen, und der deutsche Fiskus hat das Nachsehen.

Bestrafung eines Bankdefraudanten. Die Kriminalkammer des bernischen Obergerichtes verurteilte jüngst den gewesenen Prokuristen und Kassier Weill von der Kantonalbankfiliale Herzogenbuchsee zu 5 Jahren Zuchthaus. Weill hatte in den Jahren 1919/34 zum Nachteil der Bank, bzw. von deren Kunden 227,541 Fr. veruntreut. Der Verurteilte war ledig, gefällig im Umgang und hat einen Teil der unterschlagenen Gelder zur Stützung des väterlichen Pferdehandelsgeschäftes verwendet, ohne dasselbe vor dem Konkurs retten zu können. In den Verhandlungen suchte der Angeklagte durch Bekrittelung der Organisation der Kantonalbank seine Verfehlungen in milderem Lichte erscheinen zu lassen.

Mageres Schlußresultat. Nach einem Zirkular eines Zürcher Treuhandbüros würde bei der Durchführung des über die Darlehenskasse DAWA (Kreditkasse mit Wartezeit) in Richterswil verhängten Konkurses für die mit 131,317 Fr. eingetragenen V. Klassegläubiger gar nichts resultieren, indem die Konkurskosten allein zirka 10,000—12,000 Fr. ausmachen. Es wird nun ein Nachlaßvertrag angestrebt, wodurch die Gläubiger mit einer Dividende von 15 % zu rechnen hätten.

Hier Ueberfluß — dort Mangel — dazwischen nur der Rhein. Hier zu viel Butter, in Deutschland zu wenig. Auf unsern Stationen lagen Mostäpfel in Haufen, im Dritten Reich hätten sie sie gerne gekauft, wenn sie dürften. Unsere Schweineställe sind schon lange arg überfüllt, überm Rhein sind die Schlachtungen kontingentiert. Es dürfen dort auf 100 Schweine, die im Vorjahr geschlachtet wurden, nurmehr deren 60 dem Konsum zugeführt werden. Tiere unter 90 Kilo dürfen überhaupt nicht geschlachtet werden. Neuerlich ist das Schlachtverbot auch auf Jungrinder ausgedehnt worden, da sich im ganzen Reichsgebiet auch eine Verknappung der Rindfleischversorgung anzeigt. Das ist die moderne Wirtschaftspolitik, wo jeder Staat gezwungen ist, für sich und nur für sich zu schauen, weil die andern es auch so halten.

„Ostschweiz. Landwirt."

Schließung der Privatbank Daetwyler & Cie., Zürich. Am 20. Dez. 1935 hat diese seit Jahrzehnten als Privatbank und Börsenagentur auf dem Platze Zürich tätig gewesene Firma ihre Schalter geschlossen, nachdem tags zuvor die Hauptinhaber Daetwyler-Leumann und dessen Sohn W. Daetwyler-von Daeniken verhaftet worden waren, während der zweite, im Ausland sich befindliche Sohn Alfred, steckbrieflich verfolgt wird.

Die schon in den Kriegsjahren auf schwachen Füßen gestandene Firma soll durch unglückliche Spekulationen in größere Schwierigkeiten geraten sein. Die Geschäftsinhaber sind auf Grund nachgewiesener Unterschlagung von deponierten Titeln dem Strafrichter überwiesen worden. Ein Kunde, der für ein Darlehen für 200,000 Fr. Wertpapiere hinterlegt hatte, verlangte das Depots bei der Rückzahlung vergeblich zurück. Diese und weitere Unterschlagungen und Verluste sollen gegen eine Million Franken betragen.

Neben den vorgenannten Personen gehörte auch die Oro-Finanz-A.-G. in Glarus dieser Kommanditgesellschaft an. Als Privatfirma unterstand die Daetwylerbank keiner fachmännischen Außenrevision und mußte auch keine Bilanzen veröffentlichen. Bezeichnenderweise suchte sich die Firma auch den eidgen. Bankengesetzbestimmungen zu entziehen. Die Daetwylerleute hatten in den letzten Jahren eine ziemlich rege Gründertätigkeit entwickelt. Bis vor kurzem gaben sie auch eine Finanzzeitung heraus. Daetwyler war im Verwaltungsrat der Südostbahn und bei der A.-G. Import und Export vertreten und auch im Bausparkassageschäft tätig.

So nennt ein Gutachten vom 25. Juni 1933 des Hrn. Grundbuchgeometer Müller in Frick die Firma Daetwyler & Cie., als Gründerin der Tilka (Tilgungskasse für Bau- u. Hypothekarkredite A.-G.), in Zürich, und Inhaberin der dortigen Generalagentur. Die Tarife der Tilka riefen im Jahre 1933 einer scharfen Kritik. Deren Urheber — ein aarg. Kantonalbankfilialverwalter — wurde daraufhin von dem heute inhaftierten W. Daetwyler mit einem Prozeß bedroht, auf den einzutreten sich der Kritiker alsogleich bereit erklärte. Wohlweislich ließ es dann aber Daetwyler bei seinem Schreckschuß und einer tüchtigen Blamage bewenden. Laut Handelsregister-Publikation vom 9. November 1935 ist der bisherige Präsident der Tilka, Dr. J. Henggeler, aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden.

Die kommenden Strafprozeß-Verhandlungen werden noch allerlei Schleier lüften und mit einem Finanzgebaren Schluß machen, das mit demjenigen seriöser Börsenfirmen nicht entfernt im Einklang steht.

Zahlungsaufschub der Bank Leu & Cie. in Zürich. Das älteste, der Großbankgruppe angehörende zürch. Bankhaus, dessen Gründung auf das Jahr 1775 zurückgeht, hat das Jahr 1935 mit einem Fälligkeitsaufschub abgeschlossen. Schon vor ca. 15 Jahren machte dieses, in einem der schönsten schweizerischen Bankgebäude untergebrachte Institut eine Krisis durch, von der es sich scheinbar gut erholte. Die seit 1930 zur Entwicklung gelangte allgemeine Krisenwelle mit den namhaften Einbrüchen in die Einlagenbestände zahlreicher Banken, verschonte auch die A.-G. Leu nicht und es widerspiegelten u. a. auch die stark zurückgegangenen Aktienkurse die kritische Lage des Unternehmens, das Ende 1930 noch eine Bilanzsumme von 416 Mill. Fr. auswies und viele Jahre 8 % Dividende ausschüttete. Aus den Quartalabschlüssen des laufenden Jahres, die ein weiteres rapides Abgleiten der Bilanzsummen von 307 am 1. Januar, auf 296 am 30. März, 255 am 30. Juni und 244 per 30. September zeigten und gleichzeitig die für havarierte Banken in der Bilanz-Publizitätspflicht liegenden Gefahren beleuchtete, zog das Publikum seine Schlüsse. Die Rückzugsbewegung geriet in ein immer schnelleres Tempo, so daß die Bankleitung außerordentliche Maßnahmen in Aussicht nahm, die außenstehenden Kreisen nicht ganz verborgen blieben und das Abgleiten beschleunigten. Die Liquiditätsschwierigkeiten wurden immer größer und da für das Jahr 1936 weitere große Fälligkeiten bestehen, wurde zur Zahlungseinstellung geschritten.

Der Bundesrat genehmigte das Gesuch um Gewährung des durch das Bankengesetz möglich gewordenen Fälligkeitaufschubes von vorläufig drei Monaten. Dadurch können in irgend einer Form angelegte Gelder, auch wenn sie zur Rückzahlung fällig sind, nicht mehr zurückgezogen werden, dagegen wird der Zinsendienst aufrecht erhalten. Das Aktienkapital von 40 Millionen und die Reserven von 7 Millionen müssen offensichtlich größtenteils als verloren gelten, während eine zutreffende Einlagenbewertung wohl erst nach einigen Monaten möglich sein wird. Alsdann dürfte auch über das weitere Schicksal des Institutes entschieden werden. Es ist davon die Rede, die fälligen Obligationen teilweise in unverzinsliche, langfristige Titel, teilweise in Prioritätsaktien umzuwandeln, und damit einen neuestens in Mode kommenden Sanierungsweg zu beschreiten. Spareinlagen wies Leu nicht auf, sodaß sich für die Gläubiger auch keine Nachteile aus privilegierten Depots dieser Art ergeben.

In der Erklärung des Verwaltungsrates ist das bedauerliche Ereignis, das keineswegs durch kritische Zeitungsberichte hervorgerufen wurde, mit Liquiditätsschwierigkeiten durch die starken Publikums-Abhebungen begründet worden. Liquiditätsschwierigkeiten sind indessen nie unmittelbare Ursache einer Zahlungseinstellung, sondern lediglich eine Folge anderer schwerwiegender Momente, und zwar meistens von großen Verlusten und Verlustrisiken über die auch schöne Barreserven und namhafte Eigenkapitalien nicht hinwegzuhelfen vermögen. Die „N. Z. Z." läßt durchblicken, daß die starke Engagierung im z. T. notleidenden Grundstückmarkt der Stadt Zürich Mißtrauen erregt haben dürfte und zieht leise auch die Auslands-Engagemente an. Die Vermutung liegt aber nahe, daß gerade die letztgenannten, ebenso wie bei den meisten andern in den letzten fünf Jahren in Schwierigkeiten gekommenen Instituten, auch die Leuenbank in die Enge getrieben haben, ja sogar Hauptschuld der Schwierigkeiten sind. Nach Pressemeldungen sollen rund 100 Millionen Franken oder gegen 50 % der Bilanzsumme im Ausland und davon ca. 80 Millionen in Deutschland investiert sein, sodaß die gegenwärtige Einengung eigentlich auf zu weitgehende Geldinvestierung über der Grenze und auf die heutige bedenkliche Schuldnermoral einzelner Länder gegenüber den Auslandsgläubigern zurückzuführen ist.

Die Erfahrung lehrt, daß das Einlegerpublikum eine viel feinere Nase hat als man zuweilen in bankfachmännischen Kreisen zu glauben scheint und das Versteckspiel in den allermeisten Fällen versagt, damit aber auch leider das allgemeine Vertrauen immer mehr erschüttert wird. Verlustrisiken im zürcherischen Hypothekarmarkt würde das Publikum sicherlich bedeutendes Verständnis entgegengebracht haben, dagegen dürften auch hier, die über den ordentlichen Tätigkeitsrahmen hinausgegangenen spekulativen, nun naturgemäß schwere Verluste bringenden Geschäfte, die eigentliche Ursache der Katastrophe sein.

Nicht mit Unrecht bemerkt auch die „N. Z. Z.", daß heute allein schon die Beanspruchung von Notinstitutionen, oder die Anbahnung von besondern Verhandlungen zur Ueberwindung von Liquiditätsschwierigkeiten geeignet sind, Mißtrauenswellen auszulösen. Dies nötigt gesunde Institutionen zu besonderer Vorsicht und Umsicht, aber auch zu einem Maß von Zurückhaltung in der Kreditgewährung, das im Gegensatz zur Förderung eines gesunden wirtschaftlichen Wiederaufbaues steht.

Recht so! Die Genoßsame Binzen bei Einsiedeln löste von der Etzelwerk A.-G. 1,7 Mill. Franken für enteigneten Boden im Sihlseegebiet. Die Genossengemeinde vom 13. Oktober 1935 beschloß, davon 200,000 Franken an die Genossenbürger zu verteilen. Der Genossenrat war anderer Meinung und rief die Kantonsregierung an. Diese hob den Verteilungsbeschluß auf, weil er sowohl den Statuten als auch der Kantonsverfassung widerspreche, wonach das Genossenvermögen in seiner Substanz unveräußerlich ist. Die Genossenbürger haben nur Anspruch auf den jährlichen Vermögensertrag. — Nur diese Lösung ist mit dem echten Genossenschaftsgedanken vereinbar.

Einlagenzuwachs bei den deutschen Raiffeisenkassen. Nach einem Vortrag, den der Präsident des Reichsverbandes deutscher landw. Genossenschaften im Rahmen einer Vortragsserie am Institut für Genossenschaftswesen an der Frankfurter Universität gehalten hat, sind die Einlagen bei den ländlichen Kreditgenossenschaften im Jahre 1935 von 1870 Mill. auf nahezu 2 Milliarden Mark gestiegen. Davon rund eine Milliarde von Nichtlandwirten, die anderseits nur 500 Millionen Kredite in Anspruch nehmen. Die Zinsspanne liegt im Reichsdurchschnitt bei 1,75 %.

Der Bundesrat für die Freizügigkeit. In einem Kreisschreiben vom Monat Dezember 1935 hat der Bundesrat

auf die Unzulässigkeit der Beschränkung der Freizügigkeit aufmerksam gemacht. Die Ursache dieses Hinweises liegt in der Tatsache, daß Zuzug von Arbeitsuchenden in einzelnen Kantonen und Gemeinden fern zu halten versucht wurde. Der Bundesrat lehnt solche kantonale und gemeindliche Barrieren als verfassungswidrig ab.

Urteil über einen ungetreuen Bankkassier. Das Basler Strafgericht hat am 24. September 1935 den ehemaligen Titelkassier des Schweiz. Bankvereins Basel, F. Leutenegger, wegen Unterschlagung und Betrug im Betrage von 1,3 Millionen Franken zu drei Jahren Gefängnis verurteilt. Der Staatsanwalt appellierte und beantragte vier Jahre Zuchthaus. Die Berufungsinstanz hat nun den Angeklagten von der Anklage des Betruges freigesprochen, weshalb sich die Deliktsumme auf 900,000 Fr. reduzierte. Dagegen wurde L. im Hinblick auf den jahrelangen Mißbrauch seiner Vertrauensstellung zu drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt.

Der Auto-Taxameter als Kompetenzstück. Die solothurnische Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs hat die Frage der Pfändbarkeit des Personenautos, das der Schuldner als Taxichauffeur selbst im eigenen Betrieb verwendet, verneint. Ein solches Fahrzeug sei als notwendiges Werkzeug im Sinne von Art. 92, Ziff. 3 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs anzusehen und deshalb unpfändbar. Dieser Entscheid deckt sich auch mit der Auffassung des Bundesgerichtes.

Bäuerliche Betriebsberatung. Im laufenden Jahr soll im Kanton Bern auf Grund eines Reglementes der Bauernhilfskasse die Betriebsberatung der mit ihrer Hilfe sanierten Betriebe in Angriff genommen werden. Die bezüglichen guten Erfahrungen die im Aargau mit dem bereits gut ausgebauten Betriebsberatungswesen gemacht worden sind, sollen verwertet werden.

Ein Mündelgelderpostulat im Nationalrat. Der Bündner Abgeordnete Gadient hat in der Dezembersession ein Postulat eingereicht, wonach Art. 401 des eidgen. Zivilgesetzbuches so abgeändert werden soll, daß Mündelgelder nur beim Vorliegen staatlicher Garantie oder gegen nicht industrielles Grundpfand angelegt werden dürfe. So sehr man verstehen kann, daß wegen den bedauerlichen Verlusten bei der zusammengebrochenen „Bank von Graubünden", zur Vorsicht gemahnt wird, ist es etwas eigentümlich, daß nach kaum erlassenem Bankengesetz, das einen sehr weitgehenden Gläubigerschutz bietet, jegliche Anlage bei nicht staatlichen Instituten offiziell abgelehnt werden soll. Ob angesichts der Vorkommnisse bei der Neuenburger Kantonalbank und der Kursentwicklung einzelner staatlicher Papiere nur der Gesichtspunkt der Allverstaatlichung richtig ist, darf man jedenfalls bezweifeln. Im Hinblick auf die rechtlichen Schutzmaßnahmen für die notleidenden Landwirte schützt sodann heute auch die beste landwirtschaftliche Hypothek den Gläubiger nicht vor jeglichem Zinsverlust. Jedenfalls bietet die Geldanlage bei einer ländlichen Darlehenskasse, die nur gegen gute Sicherheit im engbegrenzten Geschäftskreis Geld ausleiht und unter zuverlässiger Kontrolle steht, ein Placement von erstklassiger Garantie, das auf Mündelsicherheit Anspruch erheben darf, selbst wenn es im offiziellen Gesetzestexten nicht also deklariert ist.

Wieder eine Bausparkasse in Liquidation. Das eidgen. Finanz- und Zolldepartement als Aufsichtsbehörde der Kreditkassen mit Wartezeit hat unterm 5. Dezember 1935 die Liquidation der Kregelda-Genossenschaft in Zürich angeordnet. Diese Firma hatte ihre Bureaux an der „Gerechtigkeitsgasse" (!) aufgeschlagen.

Der Sterbet geht weiter. Wegen betrügerischer Delikte ist am 7. Januar 1936 die Dakred A.-G., Kreditkasse mit Wartezeit in Zürich, durch die Kantonspolizei geschlossen worden. An der Spitze des Unternehmens steht lt. Handelsregistereintragung Dr. C. Wiesendanger, Zürich, und Kaufmann Ernst Keller, Zürich. Geschäftsführer ist Jos. Peterhans von Fislisbach. Die Dakred gehörte wie die Kregelda zu den wenigen Bausparkassen, denen das eidg. Aufsichtsamt eine provisorische Betriebsbewilligung erteilt hatte.

Bewegung pro 1935
im Mitgliederbestand des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen.

Kantone	Bestand Ende 1934	Zugang 1935	Abgang 1935	Bestand Ende 1935	Ortsverzeichnis der Neugründungen
Aargau	69	—	—	69	
Appenzell A. Rh.	2	—	—	2	
Appenzell I. Rh.	1	—	—	1	
Baselland	12	—	—	12	
Bern	68	1	—	69	Cornol
Freiburg	59	—	—	59	
Genf	16	1	—	17	Beyrier
Glarus	1	—	—	1	
Graubünden	10	—	—	10	
Luzern	23	—	—	23	
Neuenburg	1	2	—	3	Coffrane, Le Pâquier
Nidwalden	3	—	—	3	
Obwalden	1	—	—	1	
St. Gallen	68	1	—	69	Goßau
Schaffhausen	1	—	—	1	
Schwyz	11	—	—	11	
Solothurn	63	—	—	63	
Tessin	1	—	—	1	
Thurgau	27	2	—	29	Schlatt b. Dießenhofen. Zihlschlacht
Uri	8	1	—	9	Wassen-Meien
Waadt	48	—	—	48	
Wallis	104	1	—	105	Nax
Zürich	6	—	—	6	
	603	9	—	612	

Von den 612 Kassen entfallen 401 auf das deutsche, 205 auf das französische, 1 auf das italienische und 5 auf das romanische Sprachgebiet.

Persönliches.

Herr Dr. Oskar Howald, Vizedirektor des schweizerischen Bauernverbandes, ist jüngst vom Bundesrat zum Professor der eidgenössischen technischen Hochschule in Zürich ernannt worden. Wie sein hochverdienter Vorgänger, Prof. Dr. Laur, und der diesem vorausgegangene Prof. Dr. Krämer, zählt auch Dr. Howald zu den geschätztesten Freunden der Raiffeisenbewegung. Wir gratulieren dem neuen Professor zur ehrenvollen Berufung und wünschen ihm recht erfolgreiches Wirken im einflußreichen Lehramt.

J. H.

Ergebung

Was Liebes oder Leides,
Ob es missfällt, beglückt;
Ein guter Gott hat beides
Vom Himmel dir geschickt.

Kann's auch dein Herz nicht fassen,
Warum er dieses tat,
Ihm magst du's überlassen
Nach seinem weisen Rat.

Victor Lüchinger.

Zum Nachdenken.

Die Genossenschaft fordert Idealisten und Realisten. Beide Elemente in Einem gemischt, bilden den idealen Genossenschaftsmenschen. Einzeln für sich sind beide Typen unzulänglich. Vereint atmen sie lebendige Kraft

Notizen.

Zinserhöhungen im Aargau. Nachdem der Revisionsverband der aargauischen Banken und Sparkassen, mit Wirkung ab 1. Jan. 1936, den Zinssatz für neue Obligationen von 4 auf 4¼% und für Spareinlagen von 3 auf 3¼% erhöht hat, sind auch die Raiffeisenkassen gezwungen, auf diese Sätze nachzugehen. Dagegen soll nicht über diese Bedingungen hinaus gegangen werden.

Ausscheidung der Gemeindedarlehen in der Bilanz per 31. Dezember 1935. Die nach der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz notwendige, getrennte Aufführung der Gemeindedarlehen und Gemeindekredite bezieht sich nur auf Gemeinden und öffentlichrechtliche Korporationen, nicht aber auf Konti von Genossenschaften und Vereinen. Letztere sind wie bisher in die „übrigen Darlehen" und „gewöhnlichen Kredite" einzubeziehen.

Einsendung der Jahresrechnung an den Verband. Die Einsendung der Jahresrechnung pro 1935, sowie der Stempelsteuerabrechnungen für die eidg. Steuerverwaltung hat bis spätestens 15. März zu erfolgen. Der Verband wird für raschmöglichste Durchsicht und Abschrift besorgt sein, sodaß die Kassen in der Regel innert zehn Tagen wieder in den Besitz der Rechnungsvorlagen gelangen. Bei der Rücksendung wird dieses Jahr eine Schreibmappe beigelegt.

Ohne Zustimmung des Verbandes darf die Bilanz nach der Retournierung nicht mehr abgeändert werden.

Richtigbefundsanzeigen zu den Verbandskonti. Sämtlichen Kassen sind bis zum 10. Januar die Kontoauszüge für das II. Semester 1935 zugestellt worden. Die angeführten Richtigbefundsanzeigen sollen bis 31. Januar vollständig unterzeichnet (3 Unterschriften) zurückgesandt werden.

Beschränkung der Zirkulation von ausländischen Banknoten. Der Verkehr in deutschen Marknoten ist vollständig verboten. Solche Noten können deshalb bis auf weiteres nicht mehr angenommen werden. Von den italienischen Lira-Noten sind nur die Stücke unter 500 Lire verkehrsfähig.

Berechnung der eidgen. Couponsteuer. Solange das eidgen. Finanzprogramm nicht in Kraft gesetzt ist, beträgt die Couponsteuer für Obligationenzinse nach wie vor 3 %.

Rückruf und Einziehung der alten 20er-Noten. Gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank vom 7. April 1921 werden gemäß Bankratsbeschluß vom 19./20. September 1935 und mit Ermächtigung des Bundesrates vom 1. November 1935 zum Einzug aufgerufen: die Zwanzigfranken-Nationalbanknoten, I. Typus, mit dem Frauenkopf in der Vignette der Vorderseite, umfassend die Serien I A bis 10 W, d. h. alle bis jetzt in Verkehr gesetzten Noten dieses Typus.

Die damit zurückgerufenen Noten werden von heute an nur noch während sechs Monaten, d. h. bis zum 30. Juni 1936, von den eidgen. öffentlichen Kassen zum Nennwert als Zahlung angenommen. Dagegen ist die Nationalbank laut Gesetz verpflichtet, die zurückgerufenen Noten von der heutigen Bekanntmachung hinweg noch während 20 Jahren, also bis 31. Dezember 1955, zum Nennwert einzulösen oder umzutauschen. Die innert dieser Frist nicht zur Rückzahlung vorgewiesenen Noten verlieren ab 1. Januar 1956 ihre Gültigkeit, und ihr Gegenwert fällt an den eidgen. Invalidenfonds.

Die ersten Jahresrechnungen pro 1935, die bis zum 13. Januar in der Zahl von 28 beim Verband eingegangen sind, erzeigen fast durchwegs verhältnismäßig schöne Bilanzzunahmen und befriedigende Schlußresultate.

Briefkasten.

An J. B. in Sch. Solche Zutrauensvoten — und dazu kurz vor „Torschluß" — sind wirklich erfreulich und lassen begreiflicherweise das Herz des hingebenden Raiffeisenkassiers höher schlagen. Leider legen auswärtige Erben sonst ihre Betreffnisse nicht alsogleich wieder bei der heimischen Dorfbank an. Indessen nimmt doch die Zahl derer zu, die finden, das Geld sei bei der nicht spekulierenden, nur im engen Dorfkreis und zumeist auf landwirtschaftlichen Grund und Boden Geld ausleihenden Raiffeisenkasse ebenso gut aufgehoben wie bei der hinter mächtigen Mauern und prunkvollen Schaltern tätigen Stadtbank. Kräftigen Raiffeisengruß ins behäbige Seitental und beste Wünsche für ein ebenso erfolgreiches 1936!

An A. Z. in F. Sie wollen sich mit dem Hinweis auf Großverluste im fachmännisch geleiteten Bankwesen über die erlittene Einbuße hinwegsetzen. Gewiß kann auch bei der besten und gewissenhaftesten Verwaltung einmal ein Ausfall vorkommen. Aber es ist doch gut, wenn Sie sich vor Augen halten, daß die Oeffentlichkeit an den einfachen, ehrenamtlich tätigen Raiffeisenkassenvorstand einen weit strengeren Maßstab anlegt, wenn einige tausend Franken verloren gehen, als wenn die wohlbezahlte hochfachmännische Bankleitung Millionen verfuhrwerkt. Im einten Fall ist es Unfähigkeit, sträflicher Dilettantismus, im andern eine bloße Folge unglücklicher Zeit- und Wirtschaftsumstände.

An N. W. in S. Trotzdem der Verband die Kassen bei der Anschaffung von Kassaschränken stets in anerkannt zuverlässiger und zweckmäßiger Weise beraten hat, gibt es leider immer wieder Fälle, wo wenig weitsichtige Organe Möbel anschaffen, die nicht nur billig im Preis, sondern noch viel billiger in der Qualität sind und nach wenig Jahren durch zuverlässigere Stücke ersetzt werden müssen. Hoffentlich macht Ihre Kasse diesen teuren Gspaß nicht mit.

An O. H. in B. Verbindlichsten Dank für die freundliche Ueberweisung des „liebenswürdigen" Kartengrußes aus Basel. An der Richtigkeit der beiden publizierten Bausparkassa-Abrechnungen, die begreiflicherweise nicht allen Leuten gefallen haben, ist nicht zu zweifeln. Die „Heimat" hat uns die ihrige bereits indirekt bestätigt, und die „Habal"-Aufstellung ist bereits früher in den Kobagnachrichten erschienen. Wir werden auf die Sache zurückkommen. Neujahrsgruß.

An V. Z. in E. Wir können nur immer wieder daran erinnern, daß übersetzte Obligationenzinssätze zumeist ein Merkmal innerer Schwäche eines Institutes sind, durch das sich im Laufe der Jahrzehnte die meisten havarierten Banken ausgezeichnet haben. Also bitte: Hohe Zinsen, schlechter Schlaf!

Den tit. **Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen** aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhand A.-G.

Luzern (Kornmarktgasse 6) — **Zug** — **St. Gallen** (Poststraße 10)

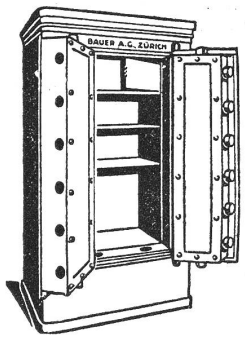

Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen
Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Schriftleitung: J. Heuberger, Verbandssekretär